



Protokoll

77. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 25. März 1999

10.00–12.00 / 14.00 – 16.50 Uhr

Abwesend Vormittag:

Danilo Assolari, Urs Baumann, Rosy Frutiger, Gerold Lusser, Ludwig Mohler, Max Ritter, Paul Rohrbach, Oskar Stöcklin und Bruno Weishaupt

Abwesend Nachmittag:

Danilo Assolari, Rosy Frutiger, Gerold Lusser, Ludwig Mohler, Max Ritter, Claudia Roche, Oskar Stöcklin, Bruno Weishaupt

Kanzlei

Walter Mundschin

Protokoll:

Erich Buser, Colette Schneider und Andrea Rickenbach

Index

Änderung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung	1941
Dringliche Vorstösse	1946
Einbürgerungen	1938
57	1938
Gesetz über die Arbeitsvermittlung	1940
Landratsbeschluss	1940
Mitteilungen	1937, 1959
Nichtformulierte Volksinitiative	
"Hilfe für Arbeitslose"; Gegenvorschlag	1940
Persönliche Vorstösse	1946
Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung	1942, 1949
Traktandenliste	1937
Überweisungen des Büros	1946

Traktanden

1 1999/035

Bericht des Obergericht vom 11. Februar 1999: Vornahme einer Ersatzwahl eines Mitglieds und einer/eines Vizepräsidenten/in des Strafgerichts für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2002

Beatrice Grieder, Allschwil, als Vizepräsidentin und Andreas Faller, Basel, als Mitglied gewählt 1937

2 1999/045

Bericht des Obergericht vom 10. März 1999: Befristete Einsetzung eines ao. Vizepräsidenten und eines ao. Mitgliedes der Überweisungsbehörde für die Zeit vom 25. März 1999 bis 31. August 1999; Wahl

Meinrad Zumwald, Niederdorf, als ao. Vizepräsident und Doris Blattner, Sissach, als ao. Mitglied gewählt 1937

3 97/148a

Berichte des Regierungsrates vom 5. August 1997 und der Petitionskommission vom 17. September 1998: Einbürgerungen beschlossen 1938

4 1999/023

Berichte des Regierungsrates vom 2. Februar 1999 und der Petitionskommission vom 8. März 1999: 57 Einbürgerungen beschlossen 1938

5 1999/050

Bericht der Petitionskommission vom 12. März 1999: Begnadigungsgesuch an Petitionskommission zurückgewiesen 1939

6 98/148

Berichte des Regierungsrates vom 25. August 1998 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 11. Februar 1999: Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG). 2. Lesung z.H. Volksabstimmung verabschiedet 1940

7 98/254

Berichte des Regierungsrates vom 1. Dezember 1998 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 11. Februar 1999: Nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose"; Gegenvorschlag. Beschlussfassung Initiative abgelehnt, Gegenvorschlag angenommen 1940

8 98/185 98/185A

Berichte des Regierungsrates vom 22. September 1998 und vom 19. Januar 1999 sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 9. März 1999: Änderung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990 beschlossen 1941

9 98/143

Berichte des Regierungsrates vom 18. August 1998 und der Justiz- und Polizeikommission vom 4. März 1999: Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO). 1. Lesung

Beratung bis § 46 1942/1949

10 1999/052

Fragestunde (2)

beide Fragen beantwortet 1947

Folgende Traktanden wurden nicht behandelt:

11 98/250

Motion von Daniel Wyss vom 26. November 1998: Massnahmen zur Vermeidung von Feinstaub

12 98/251

Postulat von Robert Piller vom 26. November 1998: Schnellzugshalt auf der SBB-Station Dornach-Arlesheim

13 98/264

Postulat von Esther Maag vom 17. Dezember 1998: Wie hält es der Kanton Baselland mit Minergie?

14 98/265

Interpellation von Daniel Wyss vom 17. Dezember 1998: 40'000 Postpakete von der Schiene auf die Strasse. Antwort des Regierungsrates

15 98/197

Postulat der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 1998: Vereinfacht die Gesetzgebung

16 98/207

Verfahrenspostulat von Paul Rohrbach vom 15. Oktober 1998: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein

17 98/205

Interpellation von Matthias Zoller vom 15. Oktober 1998: Was gilt? Antwort des Regierungsrates

18 98/218

Motion von Peter Tobler vom 29. Oktober 1998: Ergänzung der Zivilprozessordnung

19 1999/009

Postulat von FDP-Fraktion vom 14. Januar 1999: Einrichtung einer Wirtschaftskammer des Strafgerichts

20 98/221

Postulat von Peter Brunner vom 29. Oktober 1998: Kontrollberichte und Analysen des Bundesgerichts über die Urteilspraxis der Baselbieter Gerichte

21 98/249

Motion der Fraktion der Grünen vom 26. November 1998:
Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro

22 98/259

Postulat von Dölf Brodbeck vom 16. Dezember 1998:
Förderung zukunftsweisender Technologien im Strassen-
verkehr

23 98/260

Interpellation von Heinz Giger vom 16. Dezember 1998:
Personalaufwendungen - "Justizaffäre". Antwort des Re-
gierungsrates

24 98/223

Interpellation von Emil Schilt vom 29. Oktober 1998: Nicht-
einbezahlte AHV- Gelder. Antwort des Regierungsrates

25 98/233

Motion von Esther Aeschlimann vom 12. November 1998:
Erhöhen der massgeblichen Richtprämie / Prämienverbil-
ligung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

26 98/253

Interpellation von Paul Schär vom 26. November 1998:
Tageskliniken in den Kantonsspitalern Liestal und Bru-
derholz. Schriftliche Antwort vom 12. Januar 1999

27 1999/008

Motion der SP-Fraktion vom 14. Januar 1999: Interna-
tionale Bemühungen zur Aufhebung der Steuerbefreiung
auf Treibstoffen für den Flugverkehr intensiv verstärken

28 1999/010

Postulat von Sabine Stöcklin vom 14. Januar 1999: Siche-
rung des Umwelt- und AnwohnerInnenschutzes beim
Flughafen Basel - Mülhausen

29 1999/017

Motion von Max Ritter vom 28. Januar 1999: Schaffung
von zentralen Kadaversammelstellen

Nr. 1846

Begrüssung, Mitteilungen

Landratspräsident **Claude Janiak** begrüsst die Anwesenden und teilt Folgendes mit:

- Am 28.4.1999 findet in Lausanne vor Bundesgericht die Verhandlung in Sachen **Ausstand** statt.
- Bekanntlich ist beschlossen worden, am Donnerstag, 20.5.1999 einen **Landratsabend** durchzuführen. Alle Personen, die mit Darbietungen irgend welcher Art zum Gelingen dieses Anlasses aktiv beitragen wollen, werden herzlich gebeten, sich rechtzeitig beim Büro zu melden.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1847

Zur Traktandenliste

://: Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form stillschweigend genehmigt.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1848

1 1999/035

Bericht des Obergerichts vom 11. Februar 1999: Vornahme einer Ersatzwahl eines Mitglieds und einer/eines Vizepräsidenten/in des Strafgerichts für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2002

Peter Tobler schlägt namens der FDP-Fraktion Andreas Faller als Mitglied des Strafgerichts an Stelle der zurücktretenden Gabrielle Bodenschatz vor. Die Personalien dieses beruflich gut qualifizierten Juristen seien den Mitgliedern bekannt, und er bitte den Rat, ihm sein Vertrauen zu schenken.

://: Nachdem keine weiteren Kandidaturen vorliegen, erklärt Landratspräsident Claude Janiak **Andreas Faller** als in stiller Wahl gewählt als Mitglied des Strafgerichts für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2002.

Verteiler:

- Gewählter durch Wahlanzeige
- Obergericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Strafgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanzverwaltung

- Landeskanzlei

Peter Tobler schlägt namens der FDP-Fraktion Beatrice Grieder, eine bestens qualifizierte Juristin und ein bewährtes Mitglied des Strafgerichts, als Vizepräsidentin dieses Gremiums an Stelle der zurücktretenden Gabrielle Bodenschatz vor.

://: Nachdem keine weiteren Kandidaturen vorliegen, erklärt Landratspräsident Claude Janiak **Beatrice Grieder** als in stiller Wahl gewählt als Vizepräsidentin des Strafgerichts für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2002.

Verteiler:

- Gewählte durch Wahlanzeige
- Obergericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Strafgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanzverwaltung
- Landeskanzlei

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1849

2 1999/045

Bericht des Obergerichts vom 10. März 1999: Befristete Einsetzung eines ao. Vizepräsidenten und eines ao. Mitgliedes der Überweisungsbehörde für die Zeit vom 25. März 1999 bis 31. August 1999; Wahl

Peter Tobler schlägt auftrags der FDP-Fraktion lic. iur. Doris Blattner-Waltenspül als ausserordentliches Mitglied der Überweisungsbehörde vor. Die Präsidenten der anderen Fraktionen hätten sich damit einverstanden erklärt, die Wahl heute vorzunehmen, obwohl man ihnen die Personalien dieser Kandidatin leider nur sehr kurzfristig habe zustellen können. Aus diesem Grund gestatte er sich, die Qualifikationen von Frau Blattner hier nochmals kurz aufzulisten:

- Volontariate auf dem Statthalteramt und dem Grundbuchamt Arlesheim
- Gerichtsschreiberin des Enteignungsgerichts
- Aktuarin der Überweisungsbehörde
- Präsidentin der Fürsorgebehörde Sissach während 8 Jahren
- Präsidentin der Gesundheitsliga Baselland
- Mitglied des Bezirksgerichts Sissach.

Sie könne also – und dies sei für diese Ersatzwahl eine unerlässliche Voraussetzung – in der Überweisungsbehörde sofort voll als Leistungsträgerin mitwirken. Seine Fraktion hoffe, dem Rat damit einen Vorschlag zu unterbreiten, der allen gefalle.

Uwe Klein schlägt namens der CVP-Fraktion für die Wahl zum ausserordentlichen Vizepräsidenten der Überweisungsbehörde deren bisheriges Mitglied Meinrad Zumwald vor.

Urs Wüthrich geht von einem Konsens des ganzen Rates darüber aus, dass Wahlgeschäfte als eine der wichtigsten Kompetenzen des Landrats seriös vorbereitet und wahrgenommen werden müssten. Die SP-Fraktion lege Wert darauf, kandidierende Personen persönlich kennen zu lernen, was ihr im vorliegenden Fall wegen der knappen Zeit kaum möglich gewesen sei.

Es sei nicht gegen die hier zur Wahl vorgeschlagenen Personen, sondern gegen die unzureichende Vorbereitung dieses Wahlgeschäftes gerichtet, wenn er generell feststelle, dass eine seriöse Abwicklung der Wahlgeschäfte nur möglich sei, wenn allen Fraktionen zum Kennenlernen der Kandidatinnen und Kandidaten genügend Zeit eingeräumt werde.

Alfred Zimmermann schliesst sich namens der Fraktion der Grünen der Forderung an, Wahlgeschäfte künftig so vorzubereiten, dass den anderen Fraktionen genügend Zeit verbleibe, die kandidierenden Leute persönlich kennen zu lernen.

Matthias Zoller verweist auf die Vorlage 1999/045 des Obergerichts, in der immerhin erwähnt werde, dass sich Meinrad Zumwald, lic. iur., geb. 1934, 4435 Niederdorf, Steinlerweg 6, zur Wahl für das ausserordentliche Vizepräsidium der Überweisungsbehörde stelle.

://: Nachdem keine weiteren Kandidaturen vorliegen, erklärt Landratspräsident Claude Janiak **Doris Blattner-Waltenspül** als in stiller Wahl gewählt zum ausserordentlichen Mitglied der Überweisungsbehörde für die Zeit vom 25. März 1999 bis 31. August 1999.

Verteiler:

- Gewählte durch Wahlanzeige
- Obergericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Überweisungsbehörde, Poststrasse 3, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanzverwaltung
- Landeskantlei

://: Nachdem keine weiteren Kandidaturen vorliegen, erklärt Landratspräsident Claude Janiak **Meinrad Zumwald** als in stiller Wahl gewählt zum ausserordentlichen Vizepräsidenten der Überweisungsbehörde für die Zeit vom 25. März 1999 bis 31. August 1999.

Verteiler:

- Gewählter durch Wahlanzeige
- Obergericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Überweisungsbehörde, Poststrasse 3, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanzverwaltung
- Landeskantlei

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1850

3 97/148a

Berichte des Regierungsrates vom 5. August 1997 und der Petitionskommission vom 17. September 1998: Einbürgerungen

Christoph Rudin, Präsident der Petitionskommission, erinnert daran, dass das Einbürgerungsgesuch dieser Familie am 15. Oktober 1998 von der Traktandenliste des Landrats abgesetzt werden musste, weil die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ihn kurzfristig darüber informiert habe, dass ein von ihr angeforderter neuer Leumundsbericht noch ausstehe. Dieser sei nun eingetroffen und laute positiv, so dass die Petitionskommission dem Landrat beantragen könne, im Sinne des unveränderten Berichtes 97/148a vom 17. September 1998 Beschluss zu fassen.

://: Bei einigen Enthaltungen beschliesst der Rat grossmehrheitlich gegen eine Stimme wie folgt:

1. Vom Rückzug des Einbürgerungsgesuchs der Ehefrau Selvi geb. Yükses, Döndü, geb. 25.11. 1963, wird Kenntnis genommen.
2. Den Einbürgerungsgesuchen des Vaters Selvi Ahmet, geb. 16.3.1962, und der Kinder Selvi Nazik, geb. 9.3.1983, Selvi Melike, geb. 6.10. 1989, und Selvi Hasan, geb. 20.11. 1991, alle wohnhaft in Grellingen, wird stattgegeben.
3. Der beantragten Festsetzung der kantonalen Einbürgerungsgebühr wird zugestimmt.

Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts an:

Selvi, Ahmet, geb. 16. März 1962 in Sandikli (Türkei), Kinder Selvie, Nazik, geb. 9. März 1983 in Laufen, Selvi, Melike, geb. 6. Oktober 1989 in Laufen und Selvi, Hasan, geb. 20. November 1991 in Laufen.

Verteiler:

- Nach Weisungen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1851

4 1999/023

Berichte des Regierungsrates vom 2. Februar 1999 und der Petitionskommission vom 8. März 1999: 57 Einbürgerungen

Christoph Rudin, Präsident der Petitionskommission, stellt fest, dass die Akten zu diesen Gesuchen den Ratsmitgliedern auf dem Sekretariat der Landeskanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt worden seien. Das mit der Aktenprüfung beauftragte Mitglied Paul Schär sei auf keine Unregelmässigkeiten gestossen und habe insbesondere in den vier Fällen, wo die Gesuchstellenden das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt hätten, das Vorliegen achtenswerter Gründe im Sinne der Praxis der Petitionskommission feststellen können.

Die Petitionskommission habe daher an ihrer Sitzung vom 8. März 1999 einstimmig beschlossen, dem Rat zu beantragen, sämtlichen Einbürgerungsgesuchen stattzugeben und die Gebühren gemäss den regierungsrätlichen Vorschlägen festzusetzen.

Heinz Mattmüller kritisiert, dass die sogenannten achtenswerten Gründe nirgends publiziert worden seien, obwohl der Rat einen Anspruch darauf habe, sie zu kennen und zu beurteilen. Die Fraktion der Schweizer Demokraten könne keinen achtenswerten Grund erkennen, wenn ein Kandidat beispielsweise behaupte, dass ihm in Niederdorf die Mutter Gottes erschienen sei oder dass er in der Dorfbeiz jeden Dienstagabend einen Jass klopfe.

Paul Schär erläutert in der Folge die achtenswerten Gründe, die in diesem Einbürgerungspaket für die Abweichung vom Wohnsitzerfordernis geltend gemacht worden seien.

Heinz Mattmüller verdankt diese Erläuterungen und erklärt sich davon befriedigt, beharrt aber auf seiner Forderung, wie in alten Zeiten in die Akten jedes einzelnen Gesuches Einsicht nehmen zu können und über die Gründe jeder Abweichung vom Wohnsitzerfordernis informiert zu werden.

Christoph Rudin hält nochmals fest, dass jedes Mitglied die Einbürgerungsakten, aus denen auch die achtenswerten Gründe ersichtlich seien, auf dem Sekretariat der Landeskanzlei einsehen könne.

://: Bei einigen Enthaltungen beschliesst der Rat grossmehrheitlich gegen drei Stimme wie folgt:

1. Den 57 Bewerberinnen und Bewerbern wird das Kantonsbürgerrecht erteilt.
2. Die Gebühren werden gemäss den regierungsrätlichen Vorschlägen festgesetzt.

Einbürgerungen s. Anhang.

Verteiler:

- Nach Weisungen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1852

5 1999/050

Bericht der Petitionskommission vom 12. März 1999: Begnadigungsgesuch

Christoph Rudin, Präsident der Petitionskommission, fasst den Bericht kurz zusammen und hebt hervor, dass Prof. Dr. Volker Dittmann, Leiter der Abteilung Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, in seinem von der Kommission verlangten Gutachten eine Begnadigung grundsätzlich positiv beurteilt und der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Gesuchsteller eine vom baselstädtischen Strafgericht verhängte Freiheitsstrafe gandenhalber erlassen habe. Aus Gründen der Koordination pflege der Landrat in solchen Fällen die Praxis, von Entscheiden der Begnadigungsinstanzen anderer Kantone ohne triftige Gründe nicht abzuweichen.

Weil die Gefängnisstrafe auch nach Abzug der Untersuchungshaft mehr als 1 Jahr ausmache, komme ein Vollzug in Halbgefängenschaft nicht in Frage. Ausserdem beständen gewisse Zweifel bezüglich der Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchstellers, die aber vom Kantonsarzt beurteilt werden müsse. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit spreche für eine Begnadigung auch noch der Umstand, dass die Bewährungsfrist von 5 Jahren quasi als Damoklesschwert über dem Gesuchsteller schweben bleiben würde, während er nach Absitzen der Reststrafe von rund 6 Monaten aller Auflagen ledig in die volle Freiheit entlassen werden müsste.

Abschliessend bitte er den Rat, dem Antrag der Mehrheit der Petitionskommission zu folgen.

Urs Wüthrich beantragt namens der SP-Fraktion, das Geschäft an die Petitionskommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Varianten *Halbgefängenschaft* und *Teilbegnadigung* nochmals zu prüfen, um den gut angelaufenen Resozialisierungsprozess und den Arbeitsplatz nicht durch einen Vollzug in einer Strafanstalt zu gefährden.

Christoph Rudin ist bereit, das Geschäft zurückzunehmen, um auch noch die Variante eines Vollzugs mittels *elektronischer Fesseln* durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion überprüfen zu lassen. Der Kanton Basel-Landschaft beteilige sich ja an einem entsprechende Versuch.

Rita Bachmann gibt bekannt, dass sich eine Mehrheit der CVP-Fraktion für eine Begnadigung ausgesprochen habe, weil ihr der unbedingte Vollzug der Reststrafe, die sich nach Abzug der Untersuchungshaft und des Erlasses eines Strafdrittels wegen guter Führung nur noch auf etwa 6 Monate belaufen würde, allein schon wegen des kaum vermeidbaren Stellenverlustes als kontraproduktiv erschei-

ne. Für eine Begnadigung spreche auch die Tatsache, dass die Ehefrau den Gesuchsteller begnadigt habe, obwohl er ihr ganzes Erbe durchgebracht habe, und, dass er während den Jahren seit der Verurteilung nicht mehr straffällig geworden sei.

Sie habe aber nichts dagegen, die Petitionskommission noch weitere Vollzugsmöglichkeiten prüfen zu lassen.

Andrea Von Bidder erklärt, dass die Delikte dieses Gesuchstellers von einem Teil der SVP/EVP-Fraktion als zu schwerwiegend beurteilt würden, als dass ihm Begnadigungswürdigkeit zugute gehalten werden könnte. Einige dieser Mitglieder hätten allerdings signalisiert, dass sie den Rückweisungsantrag unterstützen könnten.

Ein anderer Teil ihrer Fraktion habe sich angesichts des klaglosen Verhaltens des Gesuchstellers seit seiner Verurteilung und seiner Schuldentilgungsbestrebungen von seiner Begnadigungswürdigkeit überzeugen lassen und sei deshalb bereit, dem Antrag der Petitionskommission zuzustimmen.

Ruedi Moser meldet, dass die FDP-Fraktion einer Begnadigung nicht zustimmen könne, weil sich der Gesuchsteller äusserst schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zu Schulden kommen lassen habe. Der Umstand, dass er sich selbst und seiner Frau grossen Schaden zugefügt und diese ihm trotzdem verziehen habe, und die Gefahr, dass er seine Stelle bei einem Strafvollzug verlieren würde, verpflichteten den Rat nicht, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Seine Fraktion bezweifle zudem, dass der Gesuchsteller sein Begnadigungsgesuch auch dann eingereicht haben würde, wenn der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt ihn nicht begnadigt hätte.

Die FDP-Fraktion sei mit der Rückweisung des Geschäftes an die Petitionskommission einverstanden.

Peter Brunner gibt bekannt, dass die SD-Fraktion die Begnadigung ablehne, nachdem das Obergericht bei seinem Urteil von einer hohen Rückfallgefahr ausgegangen sei. Der Landrat wäre schlecht beraten, diese Warnung in den Wind zu schlagen und Milde walten zu lassen.

Alfred Zimmermann unterstützt den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion im Namen der Fraktion der Grünen, weil durch den Vollzug in Halbgefängenschaft der Verlust der Stelle vermieden werden könne.

://: Das Geschäft wird grossmehrheitlich an die Petitionskommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Möglichkeiten eines Vollzugs der Reststrafe in Halbgefängenschaft oder mit elektronischen Hilfsmitteln im Hausarrest zu prüfen und dem Landrat darüber Bericht zu erstatten.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1853

6 98/148

Berichte des Regierungsrates vom 25. August 1998 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 11. Februar 1999: Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG). 2. Lesung

Landratspräsident **Claude Janiak** schickt voraus, dass die zweite Lesung anhand des heute im Rat verteilten rosa-farbenen Papiers *Fassung nach 1. Lesung im Landrat* durchgeführt werde.

Titel und Ingress: Keine Wortbegehren

§ 1 - § 18: Keine Wortbegehren

Rückkommen wird nicht beantragt.

://: Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) wird mit 75:0 Stimmen wie folgt verabschiedet:

Gesetzestext s. Anhang.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1854

7 98/254

Berichte des Regierungsrates vom 1. Dezember 1998 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 11. Februar 1999: Nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose"; Gegenvorschlag. Beschlussfassung

Landratspräsident **Claude Janiak** verweist auf den Entwurf des Landratsbeschlusses auf der letzten Seite des heute dem Rat verteilten rosafarbenen Papiers.

Titel und Ingress: Keine Wortbegehren

Ziffer 1 - Ziffer 4: Keine Wortbegehren

Rückkommen wird nicht beantragt.

://: Der Landratsbeschluss betreffend nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" und Gegenvorschlag wird mit 74:0 Stimmen wie folgt verabschiedet:

Landratsbeschluss
betreffend nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" und Gegenvorschlag

Vom 25. März 1999

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" wird abgelehnt.

2. Der nichtformulierten Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

"Im zukünftigen Sozialhilfegesetz sind Eingliederungsmassnahmen für bedürftige Personen vorzusehen, die keine Leistungs- oder Beschäftigungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung haben."

3. Die nichtformulierte Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" und der Gegenvorschlag werden gleichzeitig zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmung wird nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung (Doppeltes Ja mit Stichfrage) durchgeführt.

4. Den Stimmberechtigten die Annahme des Gegenvorschlags und die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative "Hilfe für Arbeitslose" empfohlen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1855

8 98/185 98/185A

Berichte des Regierungsrates vom 22. September 1998 und vom 19. Januar 1999 sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 9. März 1999: Änderung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990

Marcel Metzger, Präsident der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, fasst den Bericht kurz zusammen und bittet den Rat, auf die Vorlage einzutreten und den von der Kommission bei einer Enthaltung mit 9:0 Stimmen verabschiedeten Änderungen im Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung zuzustimmen.

Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss

Rita Kohlermann sieht in der Tatsache, dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission einen Zusatzbericht habe verlangen müssen, einen Beweis dafür, dass es sich sowohl beim eidgenössischen als auch beim kantonalen Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung um eine sehr komplexe Materie handle. Mit dieser Dekretsänderung könne die hauptsächlich im eidgenössischen Gesetz begründete Systemkrise zwar nicht behoben, aber im Sinne einer Schadensbegrenzung etwas gemildert werden. Sobald die vom Bund eingeleiteten ersten Schritte Ergebnisse zeitigten, werde man in einem neuen Zusammenhang grundsätzlicher über die Wohnbau- und Eigentumsförderung diskutieren müssen. Das WEG genüge nämlich in der heutigen Form den aktuellen Anforderungen nicht mehr.

Mit der Einführung einer *Maximallimite* in § 3 Abs. 8 werde das brennendste Problem auf kantonaler Ebene gelöst, wobei man mögliche Härtefälle mit dem Zusatz "... *in der Regel* ..." zu entschärfen versuche. Mit der Aufnahme des Passus "... *Personen, die betagte oder chronischkranke Angehörige im eigenen Haushalt betreuen* ..." in § 2 werde ausgeschlossen, dass Personen, die privat Kleinheime mit Betreuung einrichteten, von WEG-Zuschüssen profitieren könnten. Die in II. vorgesehene Übergangslösung sei vernünftig.

Die FDP-Fraktion stimme der Dekretsänderung einstimmig zu.

Esther Aeschlimann gibt bekannt, dass die SP-Fraktion auf die Vorlage eintrete und der Dekretsänderung zustimmen werde. Was die *tragbare Mietkostenbelastung* anbelange, vertrete sie die Meinung, dass es auch für MieterInnen kontraproduktiv wäre, Wohnungen zu mieten, deren Mietzins ihre finanziellen Möglichkeiten übersteige. Mit der Einführung der Limite in § 3 Abs. 8 würden einige Fürsorgefälle geschaffen und damit die Probleme nicht gelöst, sondern lediglich auf die Gemeinden verlagert. WEG-Wohnungen seien wegen der relativ strengen Auflagen nicht unbedingt vergleichbar mit Wohnungen, die auf dem freien Markt angeboten würden, so dass es Trägern gemeinnütziger Wohnungen schwer fallen werde, die zwangsläufig frei werdenden Wohnungen wieder zu vermieten. Es dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass die betroffenen Leute ihr Mietverhältnis noch unter dem geltenden Dekret eingegangen seien. Die SP-Fraktion habe sich damit nur einverstanden erklärt, weil die Regierung das Versprechen abgegeben habe, dass das Kiga den Zusatz "... *in der Regel* ..." in Härtefällen zugunsten der Betroffenen interpretieren werde.

Patrizia Bognar erklärt namens der einstimmigen SVP/EVP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Dekretsänderungen, weil sie eine Korrektur des von der Wirklichkeit längst überholten Erlasses als dringend notwendig erachte. In diesem Zusammenhang müsste der Bund aufgefordert werden, in Zukunft schneller und zeitgemässer zu handeln.

Rita Bachmann stellt vorab fest, dass die CVP-Fraktion die Möglichkeit von Mietzinsverbilligungen generell begrüsse, weil dadurch Fürsorgeabhängigkeit immer noch vermieden werden könne. In Anbetracht der massiven Zunahme der unter diesem Titel vom Kanton in den letzten Jahren erbrachten Leistungen unterstütze sie die Dekretsänderung, weil sie die Bezugsberechtigung klarer definiere und auch eingrenze. Es dürfe nicht dazu kommen, dass günstige Wohnungen von Wohngenossenschaften leer blieben, nur weil neue WEG-Wohnungen offensichtlich attraktiver seien.

Die CVP-Fraktion trete auf die Vorlage ein und unterstütze die Dekretsänderung einstimmig.

Peter Degen meldet, dass die SD-Fraktion der Dekretsänderung einstimmig zustimmen könne.

Roland Meury erklärt namens der Fraktion der Grünen Eintreten auf die Vorlage sowie Zustimmung zur Dekretsänderung und fordert die Regierung auf, die Auswirkungen der Einführung der Maximallimite so gut abzufedern, dass keine neuen Fürsorgefälle entstehen.

Regierungsrat Eduard Belser dankt der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission dafür, dass sie sich mit der sehr komplexen Materie eingehend befasst habe. Rita Kohlermann habe zurecht auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung der Wohnbauförderung nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf kantonaler Ebene hingewiesen. Allerdings warne er vor der Illusion, das Problem auf ganz einfache und gerechte Weise lösen zu können, weil es allein schon schwierig sei, in einem beweglichen Markt ein Gleichgewicht zu erreichen.

Anlass dieser Revision sei die sozialpolitischen Problematik gewesen, die sich aus einer veränderten Situation ergeben habe, und nicht etwa die Absicht, auf dem Buckel der Betroffenen eine Sparübung zu veranstalten. Andererseits liege es in niemandes Interesse, auf die Dauer eine ausserhalb seiner finanziellen Reichweite liegende Wohnung zu mieten. Wenn es zu Härtefällen kommen sollte, werde man diese sorgfältig prüfen und Kulanz üben, doch werde sich nicht in jedem Fall eine Ausnahme verantworten lassen.

Was die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften angehe, die in diesem Zusammenhang angesprochen worden seien, warne er vor Verallgemeinerungen, weil nur jene wenigen unter ihnen Schwierigkeiten haben könnten, die in den letzten zwei, drei oder vier Jahren Wohnraum geschaffen hätten. Ihre Zahl werde sich auch zukünftig in engen Grenzen halten. Man sollte nicht die Botschaft verbreiten, dass es sich bei dieser Dekretsänderung um eine nachteilige Regelung für gemeinnützige Wohnbauträger handle, obwohl klar sei, dass auch in diesem Bereich gewisse Fehlentwicklungen unter Kontrolle gebracht werden müssten.

://: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress:	Keine Wortbegehren
I:	Keine Wortbegehren
§ 2:	Keine Wortbegehren
§ 3 Abs. 5 Einleitungssatz:	Keine Wortbegehren
§ 3 Abs. 6:	Keine Wortbegehren
§ 3 Abs. 8:	Keine Wortbegehren
§ 3 Abs. 9:	Keine Wortbegehren
§ 7 Abs. 1:	Keine Wortbegehren

II: Keine Wortbegehren

III: Keine Wortbegehren

Rückkommen wird nicht beantragt.

://: Die wird Änderung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung wird mit 67:0 Stimmen wie folgt verabschiedet:

Dekret s. Anhang.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1856

9 98/143

Berichte des Regierungsrates vom 18. August 1998 und der Justiz- und Polizeikommission vom 4. März 1999: Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO). 1. Lesung

Dieter Völlmin, Präsident der Justiz- und Polizeikommission, leitet seine Zusammenfassung des Berichtes mit einem Rückblick auf die fünfunddreissigjährige Entstehungsgeschichte dieser Revision ein und stellt fest, dass das Werk in der Schlussphase noch dem Gewitter der sogenannten Justizaffäre habe standhalten müssen, was die Beratungen nicht gerade vereinfacht habe. Dass dem Rat schliesslich ein vernünftiger Entwurf unterbreitet werden konnte, sei angesichts der Vorgeschichte eigentlich keine Selbstverständlichkeit.

Anschliessend ruft Dieter Völlmin nochmals die Revisionsziele in Erinnerung:

- *Anpassung an das übergeordnete Recht*
- *bessere Effizienz*
- *Straffung der Verfahrensabläufe*
- *klare Zuständigkeiten*
- *Übersichtlichkeit.*

Man dürfe das Fazit ziehen, dass der vorliegende Entwurf diesen Zielen entspreche, obwohl es sich zuweilen als "Quadratur des Zirkels" erwiesen habe, sie unter einen Hut bringen zu müssen, beispielsweise *Effizienzsteigerung* und *Straffung der Verfahrensabläufe* einerseits und *Ausbau der Rechte der Angeschuldigten* andererseits. Dabei habe man sich des Instruments der *Interessenabwägung* bedienen und innerhalb des vorgegebenen Ermessensspielraums immer wieder politische Entscheidungen treffen müssen.

Vom vorliegenden Entwurf dürfe mit Fug und Recht behauptet werden, dass er sowohl vor der Kantons- und der

Bundesverfassung als auch vor der Europäischen Menschenrechtskonvention standhalte.

Die Notwendigkeit der StPO-Revision sei spätestens seit Vorliegen der Strukturanalyse "Gerichte" unbestritten. Der Rat müsse sich bewusst sein, dass die Chance, eine neue StPO beschliessen und in Kraft setzen zu können, jetzt genutzt werden und nicht durch Rückweisungen grundlegender Art verspielt werden sollte. Andernfalls müsste man wieder jahrelang auf eine weitere Gelegenheit warten.

In der Folge ergänzt Dieter Völlmin den Kommissionsbericht in einigen Punkten:

Es liege ihm daran, klar zu stellen, dass der Bericht des Experten Stratenwerth zur sogenannten *Justizaffäre* der Kommission bei ihren Beratungen bekannt gewesen sei. Diese Affäre habe den Entwurf der StPO nicht nachhaltig beeinflusst, weil gerade Professor Stratenwerth nachgewiesen habe, dass die Vorfälle nicht in Schwächen des Systems, sondern in der Anwendung der Rechtsordnung begründet gewesen seien. Es habe keinen Sinn, die Rechtsordnung zu ändern, bloss weil sie nicht richtig angewendet worden sei.

Inzwischen liege auch das Urteil des Bundesgerichts über den *V-Personeneinsatz* vor, das die Zulässigkeit der Regelung betreffend *Vertraulichkeitszusage* entgegen der Behauptung der Kläger, sie verstosse gegen die Verfassung und die EMRK, mit der Begründung bestätige, dass für die vom Gesetzgeber getroffene Regelung gute Gründe beständen. Das Bundesgericht weise allerdings darauf hin, dass die Sache kritisch werde, wenn belastende Aussagen der V-Person den einzigen oder überwiegend ausschlaggebenden Beweis darstellten und die Nachteile der Anonymisierung nicht mit andere Massnahmen kompensiert werden könnten. Die Justiz- und Polizeikommission habe im Einverständnis aller Fraktionsvertretungen in § 40 die Anonymisierung über den Zeugenkreis hinaus auf Auskunftspersonen, sachverständige Personen sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ausgedehnt.

Im Verlauf der Beratungen hätten sich die *Stufigkeiten des Verfahrens* als Schlüsselbegriffe erwiesen, so dass er sich veranlasst sehe, sie hier zu erläutern:

Einstufiges Verfahren: Das Verfahren werde als einstufig bezeichnet, wenn – wie beispielsweise im Kanton Basel-Stadt und im Tessin – eine einzige Behörde die Strafuntersuchung führe und gleichzeitig auch die Anklage vor Gericht vertrete.

Zweistufiges Verfahren: Im zweistufigen Verfahren, das mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Tessin im Rest der Schweiz in verschiedenen Facetten praktiziert werde, führe der Untersuchungsrichter die Strafuntersuchung durch mit dem Auftrag, sowohl belastende als auch entlastende Momente abzuklären und das Dossier nach Abschluss der Untersuchung einer anderen Behörde – im Kanton Basel-Landschaft der Staatsanwaltschaft – zu übergeben, deren Aufgabe darin bestehe, entweder die

Anklage vor Gericht zu vertreten oder diesem die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

Für beide Systeme gebe es gute Argumente, und aus rechtstaatlicher Sicht seien beide einigermassen gleichwertig. Ausschlaggebend für die Beibehaltung des zweistufigen Verfahrens im Baselbiet dürfte sein, dass man nicht wieder von einem Nullpunkt ausgehen müsse, sondern auf traditionellen Strukturen aufbauen und weiterfahren könne. Die Bezirksstatthalterämter hätten sich als Bestandteile des Baselbieter Systems im Grossen und Ganzen bewährt. Ein einstufiges Verfahren sei gezwungenermassen auch ein zentralisiertes System und entspreche daher nicht unbedingt dem Anspruch auf Bürgernähe. Die Mehrheit der Kommission vertrete die Meinung, dass sich der grosse Aufwand einer Umstellung allein schon deshalb nicht lohne, weil keineswegs feststehe, dass sich der Systemwechsel letztlich als Verbesserung herausstellen würde.

Die Systemfrage hänge auch mit dem zweiten Schlüsselwort zusammen, dem *Haftrichter*, der sozusagen zum magischen Begriff dieser Vorlage geworden sei. Allen sei klar, dass es einen Haftrichter bräuchte, wenn der Landrat sich für das einstufige Verfahren entscheiden sollte, weil die Behörde, welche die Anklage vertrete, nicht auch die Haft anordnen könne. Im zweistufigen System, wie es die Vorlage vorsehe, gebe es ebenfalls eine Art Haftrichter, der aber nicht automatisch, sondern nur auf Beschwerde der Angeschuldigten hin tätig werde. Dies habe für die letzteren auch Vorteile, weil der Untersuchungsrichter sich auf das Untersuchen beschränken könne und nicht gegenüber einer anderen Instanz begründen müsse, weshalb er Haft angeordnet bzw. Haftentlassung abgelehnt habe. Zudem sei der Untersuchungsrichter, wenn er selbst Haft anordnen könne, für diese Haftanordnung auch verantwortlich. Umgekehrt sei die Sicherung der Angeschuldigten dadurch gegeben, dass sie auch beim zweistufigen System zu jeder Zeit ohne Haftrichter die Anordnung der Haft überprüfen lassen könnten.

Vergessen werde in diesem Zusammenhang oft, dass in § 86 des vorliegenden Entwurfs ein Haftrichter vorgesehen sei, und zwar im Sinne einer externen richterlichen Behörde, die auf Anordnung des Präsidiums des Verfahrensgerichtes und nicht des Statthalters immer dann in Aktion trete, wenn die Untersuchungshaft mehr als 4 Wochen dauere. Diese Lösung sei im Prinzip das Ergebnis einer Interessenabwägung, die auf der Überlegung basiere, dass bei relativ kurzer Untersuchungshaft ein rascher Fortgang der Untersuchung und bei längerer Dauer das Interesse der Angeschuldigten an einer Überprüfung durch eine andere Instanz im Vordergrund stehen solle.

Abschliessend stelle er fest, dass man in diesem Entwurf mit der Ermöglichung des *abgekürzten Verfahrens* – besser bekannt unter der angelsächsischen Bezeichnung *plea bargaining* – dem Baselbieter Pioniergeist die Referenz erwiesen habe. Die Kommission sei der Auffassung, dass dieser Versuch erstmals in der Schweiz gewagt werden sollte.

Er beantrage dem Rat auftrags der Justiz- und Polizeikommission, entsprechend ihren Anträgen im Bericht zu beschliessen.

Sabine Pegoraro erklärt namens der FDP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage, von der gesagt werden könne: *“Was lange währt, wird endlich gut!”* Die StPO-Revision sei nach über zwanzig Jahren Anlaufzeit allen Unkenrufen zum Trotz gut heraus gekommen, weil sie eine Verkürzung, Vereinfachung und Straffung der Strafprozesse ermöglichen und die Verteidigungsrechte besser zum Tragen kommen lassen werde. Die Frage nach der *Effizienz* sei in der Strafverfolgung und Strafjustiz lange Zeit nicht gestellt worden, weil man die Bestrebungen nach *rechtstaatlichen Sicherungen* nicht habe gefährden wollen. Sie habe den Eindruck, dass im vorliegenden Entwurf ein guter Weg gefunden worden sei, beiden Bedürfnissen – *Effizienz der Verfahren* einerseits und *Beachtung der rechtstaatlichen Anforderungen* andererseits – gerecht zu werden. Mit der Straffung und Beschleunigung der Verfahren werde der Justiz zu mehr Glaubwürdigkeit verholfen.

Der da und dort laut gewordene Vorwurf, dass die StPO-Revision gar keine wesentlichen Änderungen bringe und bloss ein Nachvollzug sei, treffe ganz klar nicht zu. Das Ergebnis dürfe als *moderne, innovative und teilweise sogar revolutionäre* Strafprozessordnung bezeichnet werden. Sie denke dabei vor allem an die Einführung des *plea bargaining*, die *Lockerung des Unmittelbarkeitsprinzips* und die Einführung des *gemässigten Opportunitätsprinzips*. Weitere wichtige Neuerungen seien die *Verlagerung der Strafbefehlskompetenz auf die Statthalter* mit der *Spruchbefugnis für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten*, die Einführung des *Einzelrichters in Strafsachen* und die *Aufhebung der Überweisungsbehörde mit der Einführung des Verfahrensgerichts*.

Über den Zusammenhang der sogenannten *Justizaffäre* mit dieser Revision habe der Präsident bereits alles Wesentliche gesagt, so dass ihr nur noch übrig bleibe, den Rat zu bitten, die Vorlage nicht wegen eines ausserordentlichen Ereignisses, das überdies einen Einzelfall darstelle, scheitern zu lassen. Mit einer Rückweisung an den Regierungsrat würde man nach mehr als zwanzig Jahren Arbeit der neuen Regierung und dem neuen Parlament einen Scherbenhaufen hinterlassen.

In der Folge nimmt Sabine Pegoraro zu den *in der Kommissionsberatung umstrittenen Punkten* wie folgt Stellung:

Die FDP-Fraktion sei für die Beibehaltung des heutigen *zweistufigen Strafverfolgungssystems*, d.h. der Trennung von Untersuchung und Anklage, weil es die grössere Gewähr für ein rechtstaatlich einwandfreies Verfahren biete, ohne dass die Effizienz der Strafverfolgung über Gebühr eingeschränkt werde. Aufgrund dieser Überlegungen sei ihr die Präferenz der Fraktionen der SP und der Grünen für das einstufige System höchst unklar, zumal auch der Bund das zweistufige System kenne. Dass für das *Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)* das einstufige System vorgesehen werde, sei zweckmässig, weil die Komplexität der dort laufenden Verfahren das Spezialwis-

sen des BUR erfordere und es wenig Sinn machen würde, eine andere Behörde, die nicht über dieses Know how verfüge, mit der Anklage zu betrauen. Zum jetzigen Zeitpunkt einen Glaubenskrieg wegen dieses Systembruchs zu inszenieren, lohne sich nicht; vielmehr sollte er zum willkommenen Anlass genommen werden, auch mit dem einstufigen Verfahren praktische Erfahrungen zu sammeln.

Wenn die Fraktionen der SP und der Grünen ihre Forderung nach Einführung des *Haftrichtersystems* mit dem Hinweis auf den Kanton Basel-Stadt begründeten, müssten sie darauf hingewiesen werden, dass man dort den unabhängigen Haftrichter habe einführen müssen, weil die EMRK dies für das einstufige Verfahren zwingend vorschreibe. Wenn es im Baselbiet beim zweistufigen Verfahren bleibe, gelte dieses Obligatorium nicht. Die FDP-Fraktion lehne die Institution des Haftrichters nicht grundsätzlich ab, weil sie beim BUR, wo das einstufige Verfahren gelte, die angemessene Lösung sei. Sie wehre sich aber gegen eine Ausdehnung des obligatorischen Haftrichters auf jene Fälle, die nicht vom BUR bearbeitet würden, weil dort das zweistufige Verfahren herrsche und die generelle Einführung dieser Institution eine Menge Geld kosten würde, müsste doch für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung ein Pikettendienst rund um die Uhr eingerichtet werden. In Basel-Stadt würden diesbezüglich Kosten in der Grössenordnung von 500'000 bis zu einer Million Franken genannt. Selbstverständlich habe ihre Fraktion nichts gegen das im vorliegenden Entwurf verbrieftete Recht der Angeschuldigten einzuwenden, eine unabhängige Haftüberprüfung zu beantragen.

Was die *Teilnahmerechte der Verteidigung* angehe, stehe die FDP-Fraktion grundsätzlich hinter der Regelung in der Vorlage, die eine Zulassung der Verteidigung bei der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme der Beschuldigten vorsehe. Weil zu diesem Zeitpunkt die Nägel für die künftigen Gerichtsverfahren eingeschlagen würden, müsse im Untersuchungsverfahren Waffengleichheit zwischen Untersuchungsbehörde und Verteidigung gewährleistet sein. In diesem Sinne lehne ihre Fraktion eine Bevorteilung von *“Dauerdelinquenten”* gegenüber Personen ab, die erstmals in ein Verfahren verwickelt seien; Kenner desselben pflegten nämlich bei der ersten Einvernahme die Aussage zu verweigern und bei der zweiten das Recht auf Beizug der Verteidigung in Anspruch zu nehmen. Die FDP-Fraktion wolle auch vermeiden, dass die Teilnahmerechte zu Verfahrensverzögerungen missbraucht werden könnten, und daher einen Modifikationsvorschlag einreichen.

Sie sei ferner gegen eine Ausdehnung des *Zeugnisverweigerungsrechts*, wie sie die regierungsrätliche Vorlage vorgesehen habe, weil sie die Zeugenaussage als wichtiges Instrument für die Wahrheitsfindung im Strafverfahren erachte. Die in der Kommission zur Diskussion gestellten Vorschläge hätten sie nicht zu überzeugen vermocht, und sie finde, dass eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts – wenn überhaupt – über das Bundesrecht erfolgen sollte.

Die FDP-Fraktion sehe bezüglich *V-Personeneinsatz* trotz der Justizaffäre, die sich als Einzelfall herausgestellt habe und hoffentlich auch ein solcher bleiben werde, keinen Änderungsbedarf. Beim "Pannen"-Einsatz der Gabriella Klages habe es sich übrigens nicht um einen V-Personeneinsatz gehandelt, wie Gutachter Stratenwerth nachgewiesen habe. Die geltende Regelung sei in der Volksabstimmung mit 77% Ja-Stimmen angenommen und vom Bundesgericht geschützt worden. Um dieses Instrument effizient handhaben zu können, bedürfe es vor allem viel praktischer Erfahrung.

Sie bitte den Rat auftrags der FDP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Franz Bloch vermisst in der Vorlage den von Dieter Völlmin gelobten Pioniergeist und versichert der Fraktion, deren Präsident in der gestrigen Ausgabe der Basler Zeitung der SP unterstellt habe, nicht zu wissen, was sie eigentlich wolle, dass seine Partei dies durchaus wisse, nämlich, dass sie beantragen wolle, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Gleichzeitig möchte er erwähnen, dass die Rückweisung nicht mit einer Verabschiedung der SP-Fraktion von diesem Geschäft gleich zu setzen sei. Vielmehr gehe es ihr darum, dass die StPO-Revision in einigen Punkten grundlegend geändert werde, und aus diesem Grund habe sie auch kein schlechtes Gewissen, damit einen Marschhalt in Kauf zu nehmen.

Die Meinung der Regierung, dass es sich bei dieser Revision um eine *Reform* handle, bereite seiner Fraktion insofern Mühe, als unter diesem Begriff nach allgemeingültiger Auslegung *Verbesserung und planmässige Umgestaltung von etwas Bestehendem, grundlegende Änderung eines Systems und Neuordnung* zu verstehen sei. Die an sich nützlichen Hearings anlässlich der Kommissionsberatung hätten aber gezeigt, dass sich das Interesse der betroffenen Kreise nur auf die Erhaltung oder gar den Ausbau ihres "Besitzstandes" beschränke.

Die SP-Fraktion sei – wie bereits erwähnt – nach wie vor an der Revision der StPO interessiert, sehe sich jedoch veranlasst, noch folgende Grundsatzfragen zu deponieren:

- Hat man sich nicht zu sehr an den persönlichen Interessen der "Besitzständer" orientiert?
- Hat man nicht die Interessen der Angeklagten zu wenig berücksichtigt?
- Hat man sich nicht nur ansatzweise um kreative und innovative Lösungen bemüht?
- Will man tatsächlich die Strukturen aus dem letzten Jahrhundert ins nächste hinüber retten?
- Weshalb hat man nicht die Behördenorganisation vor der Verfahrensorganisation revidiert?
- Weshalb hat man die bekannten Mängel nur behelfsmässig nachzubessern versucht?

Auf das Thema *Haftrichter* werde er später, bei einer Rückweisung der Vorlage anlässlich der späteren Kommissionsberatung zurückkommen. An dieser Stelle gestatte er sich nur, auf die regierungsrätliche Vorlage hinzuweisen,

wo es u.a. heisse, dass *früher oder später eine gänzliche Trennung von Untersuchungs- und Haftkompetenz notwendig sein werde* und dass *der Haftrichter in mehreren Kantone bestehe*. Besonders bemerkenswert sei der Hinweis auf die faktische Doppelrolle und den sich daraus ergebenden Zielkonflikt des Statthalteramtes: *"Interessen der Untersuchung und Strafverfolgung erschweren eine wirklich neutrale Stellung in der Haftfrage!"* Allerdings werde dann aus dieser Feststellung der mutlose Schluss gezogen, dass man den Haftrichter mit Rücksicht auf die Tradition doch noch nicht einführen wolle.

Seine Fraktion habe sich bei dieser Revision das Ziel gesteckt, sich für die Einführung eines rechtstaatlich einwandfreien, beidseitig fairen, den Grundsätzen der EMRK standhaltenden und effizienten Verfahrens einzusetzen, und zwar von Anfang an, d.h. schon im Stadium der polizeilichen Ermittlung über die Anklageerhebung bis zur Urteilsfindung. Dieses Ziel sei noch nicht erreicht, und wer in diesem Zusammenhang von einer EMRK-tauglichen Praxis spreche, vergesse meist darauf hinzuweisen, dass sie noch nie auf diese Tauglichkeit hin überprüft worden sei, weil niemand diese Instanz angerufen habe. Ein weiteres Ziel der SP-Fraktion, die *Bekämpfung der Kriminalität*, sei im Moment auch noch nicht optimal erreicht worden.

Sie vertrete die Meinung, dass eine effiziente Strafverfolgung nur mit einer interkohärenten Strafprozessordnung möglich sei und von einer solchen Kohärenz angesichts des im Baselbiet herrschenden "Verfahrensmischmasches" nicht die Rede sein könne. Er erlaube sich in diesem Zusammenhang das Votum des Präsidenten anlässlich der Eintretensdebatte in der Justiz- und Polizeikommission zu zitieren: *"Es gibt gute Gründe für das einstufige und das zweistufige Verfahren. Baselland hat sich wohl aus Tradition für das zweistufige entschieden, was akzeptiert werden kann. Es ist aber nicht konsequent und ausgesprochen uneffizient, wenn man das System nicht durchhält. Gemäss Entwurf ist sowohl ein einstufiges als auch ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Es gibt auch verschiedene Zuständigkeiten: Einmal entscheidet der Statthalter über die Haft und über das Verfahren der Gerichtspräsident. Das ist für den Kommissionspräsidenten die schlechteste aller denkbaren Lösungen und birgt den Keim der nächsten Revision bereits in sich."*

Mit der Rückweisung dieses Geschäftes werde sowohl dem Regierungsrat als auch der Kommission Gelegenheit geboten, erkenntnisgemäss zu handeln, die Ungereimtheiten der Revision auszumerzen und allenfalls den erwarteten grossen Wurf doch noch zu wagen, gerade was die alten Strukturen, die Statthalterämter sowie die Professionalisierung der Strafverfolgung und die Ausbildung, aber auch die Harmonisierung mit den Rechtsordnungen der umliegenden Kantone anbelange. In Anbetracht der knappen Kommissionsentscheide sei es auch wichtig, in den umstrittenen Revisionspunkten nochmals über die Bücher zu gehen, um der Vorlage eine echte Chance zu geben, im Rat einen breiten Konsens zu finden.

Er beantrage, die Vorlage mit folgenden Auflagen bzw. Anregungen an den Regierungsrat zurückzuweisen:

- Klärung des weiteren Vorgehens in der Justizreform
- Erstellung eines Realisierungsfahrplans
- Reform der Struktur der Behördenorganisation
- Verankerung unabdingbarer Verfahrensgarantien wie Einführung des Strafbefehlsrichters, des Haftrichters, des Anwalts der ersten Stunde und Beschränkung des Einsatzes von V-Personen
- Straffung und Steigerung der Effizienz der Verfahren durch Einführung des einstufigen Verfahrens auch in der klassischen Strafuntersuchung
- Maximale Abstimmung der Baselbieter Strafprozessordnung mit den Nachbarkantonen.

Willy Grollmund gibt bekannt, dass die SVP/EVP-Fraktion mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden sei und auf das Geschäft eintrete, weil damit 95% der Revisionsziele erreicht werden könnten. Sie sähe aber das Ziel der Effizienzverbesserung und Straffung der Verfahren ernsthaft gefährdet, wenn die Rechte der Angeeschuldigten extrem und einseitig ausgebaut werden sollten, z.B. durch die Einführung des Anwaltes der ersten Stunde, die einer Einladung der Profi-Delinquenten gleichkäme, die Strafuntersuchung zu verzögern. Wie das Beispiel der baselstädtischen Strafprozessordnung zeige, werde mit der Einführung dieses Instruments nicht nur eine Kostensteigerung um 50% ausgelöst, sondern auch der Mittelstand gegenüber den gut Betuchten, die sich die besten Anwälte leisten könnten, aber auch gegenüber den sozial Schwachen, für die der Staat einspringe, eindeutig benachteiligt. Der uferlosen Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts könne seine Fraktion ebenfalls nicht zustimmen.

Den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion lehne sie ab, weil in der vorliegenden Revision auch viele Anliegen dieser Fraktion berücksichtigt worden seien und überdies mit einer Rückweisung die ganze Justizreform gefährdet würde. Gewachsene Strukturen könnten nicht einfach über Bord gekippt werden.

Gregor Gschwind schickt voraus, dass nach Ansicht der CVP-Fraktion mit der vorliegenden Reform die gesteckten Ziele, die hier bereits aufgezählt worden seien, weitgehend erreicht werden könnten. Sie trete auf das Geschäft ein, weil sie diese Revision nach so langer Vorbereitungszeit als überfällig erachte und das Warten auf die einheitliche StPO des Bundes noch ewig dauern könnte.

Die ganze Justizreform wäre ohne die StPO-Reform in Frage gestellt, und das Argument von Franz Bloch, dass die Behördenreform gleichzeitig durchgeführt oder vorgezogen werden sollte, überzeuge ihn nicht. Alle kontroversen Standpunkte seien im Schosse der Justiz- und Polizeikommission ausdiskutiert und ausgemehrt worden, so dass von einer Rückweisung kein anderes Ergebnis erwartet werden könne. Allfällig notwendige Nachbesserungen könnten anlässlich der Gesetzeslesung vorgenommen werden, und in diesem Sinne werde die CVP-Fraktion in der Detailberatung beantragen, den Hafteröffnungs-

entscheid beschwerdefähig zu machen. In den übrigen Revisionspunkten könne sie mit der Kommissionsfassung leben.

Den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion lehne sie ab, weil damit die grosse Vorbereitungsarbeit zunichte gemacht würde. Weshalb Franz Bloch die Hoffnung habe, auf diese Weise abgelehnte Anliegen seiner Fraktion im nächsten, nach rechts gerückten Landrat doch noch durchbringen zu können, sei ihm ein Rätsel. Offenbar ziehe die SP-Fraktion die "Taufe auf dem Dach" dem "Spatz in der Hand" vor.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1857

Frage der Dringlichkeit:

1999/054

Interpellation von Roland Meury vom 25. März 1999: Wie die Regierung einen Volksentscheid "Aussitzt"...

Roland Meury begründet die Dringlichkeit damit, dass das schützenswerte Landschaftsbild des Waldes irreparabel geschädigt würde, und zwar nach dem Empfinden der Bevölkerung ohne demokratische Legitimation, wenn nicht sofort interveniert werde. Bei der prekären Stimmbeteiligung, wie man sie eben wieder erlebt habe, könne es sich die Regierung nicht leisten, über die Köpfe der Bevölkerung hinweg zu regieren, auch wenn es sich nur um einen Verdacht handle, der die Leute beunruhige.

Regierungsrätin Elsbeth Schneider erklärt, von den sieben dringlich eingereichten Fragen Kenntnis genommen und sofort entsprechende Abklärungen eingeleitet zu haben. Deren erstes Ergebnis laute, dass vor dem Jahre 2000 nicht gerodet werde und gegen das laufende Rodungsgesuch Beschwerde erhoben werden könne. Schon aus diesem Grund liege keine Dringlichkeit vor, und überdies werde sie die Fragen nach seriöser Abklärung im Rat noch detailliert beantworten.

Peter Tobler bezeichnet die Interpellation als wichtig, aber nicht als dringlich. Zudem hätten die interessierten Kreise die Möglichkeit, gegen das Rodungsgesuch vorsorglich Beschwerde zu erheben.

Roland Meury erklärt nach der Zusicherung der Baudirektorin, dass vor dem Jahre 2000 kein einziger Baum gefällt werde, Verzicht auf die Dringlichkeit, erwartet aber eine klare Beantwortung seiner Fragen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1858

Überweisungen des Büros

Landratspräsident **Claude Janiak** begrüsst zur Nachmittagsitzung und gibt die folgende Überweisung bekannt:

99/51 Vorlage der Regierung vom 16. März 1999: Erneuerung der Telekommunikationseinrichtungen des Kantonsospitals Bruderholz; Baukreditvorlage; an die Bau- und Planungskommission

Für das Protokoll:
Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Begründung der persönlichen Vorstösse

Nr. 1859

1999/054
Interpellation von Roland Meury: Wie die Regierung einen Volksentscheid "aussitzt"...

Nr. 1860

1999/055
Motion der SP - Fraktion: Einreichung einer Standesinitiative zwecks Realisierung einer Neuordnung in der Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums

Nr. 1861

1999/056
Postulat der FDP Fraktion: Förderung der ambulanten und teilstationären Medizin

Nr. 1862

1999/057
Postulat von Heidi Portmann: Ökologischer Strom für die Kantonsverwaltung

Nr. 1863

1999/058
Postulat von Heidi Portmann: zum Einspar- und Anlagen-Contracting - dem raffinierten Weg zum technischen Energiesparen, Produzieren, Geld sparen und Umwelt schützen

Nr. 1864

1999/059
Interpellation der FDP Fraktion: Entwicklung Versicherungswechsel von der Zusatzversicherung in die Grundversicherung

Nr. 1865

1999/060
Interpellation der FDP Fraktion: Kostentransparenz im Gesundheitswesen

Nr. 1866

1999/061
Interpellation der FDP Fraktion: Abgeltung der Grundversicherungsleistungen durch den Kanton an die ausserkantonalen Privatspitäler

Nr. 1867

1999/062
Interpellation von Barbara Fünfschilling: Basellandschaftliche Schulnachrichten

Nr. 1868

1999/063
Interpellation von Christoph Rudin: Zur V-Leute-Regelung

Nr. 1869

1999/064
Verfahrenspostulat von Matthias Zoller: Mehr Bürgernähe

Nr. 1870

1999/065
Verfahrenspostulat von Matthias Zoller: Aufklärung beginnt in der Schule

Nr. 1871

1999/066

Motion von Matthias Zoller: Volksrechte = Volkspflichten

Nr. 1872

1999/067

Motion von Matthias Zoller: Attraktivitätssteigerung von Wahlen

Keine Wortbegehren.

Für das Protokoll:

Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Nr. 1873

10 1999/052

Fragestunde

1. Peter Holinger: Projektwettbewerb Kantonsbibliothek Baselland

Bekanntlich ist vorgesehen, am Bahnhofplatz Liestal eine neue Kantonsbibliothek zu bauen. Dabei wurde in einem selektiven Verfahren ein Projektwettbewerb ausgeschrieben. Aus 78 (!) vollständig eingegangenen Bewerbungen wurden 14 Planerteams (Architekten + Bau- und Fachingenieure) ausgewählt. Von diesen 14 Teams ist kein einziges aus unserem Kanton. Diese Teams kommen aus Basel, Bern, Zürich, Brugg, Winterthur etc. Lediglich 1 "Gesamtleiter" hat eine Filiale in Binningen. Das ist für mich "unglaublich"! Was ich schon bei der Architektenwahl der Notfallstation Bruderholz (Architekt kommt aus Bern), wie auch am Beispiel der Wahl des Gartenbauers am Gym - Erweiterungsbau Liestal (Gartenbauer kam aus der Stadt Solothurn) bemängelte, wiederholt sich hier in krasser Weise!

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Architekten gesucht?
2. Gibt es nicht auch in unserem Kanton fähige Architekten für einen solchen, sicher nicht übermässig komplizierten Bau?
3. Wird auf die "Herkunft" des Architekten mit seinem Team's überhaupt nicht geschaut? Sei es auf städtebauliche Ortskenntnisse oder auf die Steuerkraft der Büro's und deren Mitarbeiter?
4. Wenn je länger je mehr Aufträge ausserkantonale oder sogar international vergeben werden, gleichzeitig aber (richtigerweise) kantonale Lehr- und KMU - Förderung mit entsprechenden Programmen und Beiträgen betrieben wird, wirft dies viele Fragen auf. Wie ist die Antwort der Regierung zu diesem Widerspruch?

Regierungspräsidentin **Elsbeth Schneider:**

Frage 1

Es fand eine öffentliche Ausschreibung mit einem selektiven Verfahren statt. Alle entscheidenden Auswahlverfahren sind in diesem Auswahlverfahren genannt worden. Diese bezogen sich vor allem auf die gestellte Aufgabe. Zum Beispiel Referenzobjekte, die Qualifikation vom Planungsteam und die Nachwuchsförderung, auf dieses Kriterium achteten wir besonders. In der Ausschreibung sind diese Kriterien ganz klar genannt worden.

Frage 2

Selbstverständlich gibt es im Kanton fähige Architekten. Nach dem Binnenmarktgesetz und nach dem GATT/WTO Übereinkommen sind wir allerdings jetzt verpflichtet, jegliche Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

Frage 3

Die örtlichen Kenntnisse ist eines von fünf Kriterien bei der Qualifikation des Planungsteames. Die Steuerkraft hat allerdings nichts mit der gesuchten Leistung zu tun. Heimatschutz, wie von Peter Holinger gefordert, verstösst gegen die gesetzlichen Bestimmungen und würde längerfristig der Qualität der angebotenen Heimatleistungen, die auch bei einer ungenügenden Arbeit zum Zuge kommen könnte, schaden.

Frage 4

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist der sogenannte Heimatschutz nur bei Direktvergaben möglich. Beim Einladungsverfahren ist diese Möglichkeit bereits eingeschränkt. Bei allen Verfahren wird darauf geachtet, dass in GAV geregelten Branchen der GAV eingehalten werden muss. Daher kann der Zuschlag an eine ausserkantonale Anbietende nicht die Folge von tieferen Personalpreisen sein, weil alle die gleiche Ausgangslage haben. Dem Grundsatz, für alle die gleichen Spiesse anzuwenden, haben wir Genüge geleistet.

Peter Holinger dankt für die Beantwortung seiner Fragen. Er stellt die zusätzliche Frage, wie man sich konkret zur Lehrlingsausbildung stellt.

Regierungspräsidentin **Elsbeth Schneider** sieht den Zusammenhang zu der Lehrlingsausbildung nicht. Es würde darauf geschaut, dies wurde im neuen Beschaffungsgesetz aufgenommen. Künftig werden auch Dienstleistungen ausgeschrieben, es kann nicht mehr einfach auf den Kanton geschaut werden.

78 Eingaben sind für das Projekt der neuen Kantonsbibliothek eingetroffen, 14 wurden nach den vorher erwähnten Kriterien ausgewählt. Gemäss Gesetz werden wir auch künftig so vorgehen. Die Baselbieter haben die gleiche Chance wie alle.

2. Eugen Tanner: Konsequenzen aus dem Fall Leukerbad

Der Fall Leukerbad wird zunehmend auch zu einem Fall Wallis, zumal der Kanton Wallis versucht, sich aus seiner Verantwortung als Aufsichtsbehörde zu stehlen.

Frage:

Gibt es aus heutiger Sicht Konsequenzen, welche der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft aus dem

Fall Leukerbad schon gezogen hat oder noch zu ziehen gedenkt?

Regierungsrat **Eduard Belser** nützt die Gelegenheit, die Situation für Baselbieter Gemeinden generell darzustellen. Dass eine solche Situation wie in Leukerbad entstehen kann, hängt mit der Finanzaufsicht, mit der Aufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden zusammen. Aufgrund der Rechnung 1997 der Gemeinden sind fünf Einwohnerkassen mit Bilanzfehlbeträgen feststellbar, das ist ein Betrag von etwa 3 Millionen Franken. Bei der Fürsorgekasse, welches Kriterium auch ein Gradmesser für die längerfristige Finanzierung ist, sind es vier Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag von 1,5 Millionen Franken ausweisen, die unterschiedlichen Kassen haben eine Fehlbetrag von etwa einer Million Franken.

In den gesamten Rechnungen 1997 wurden Bilanzfehlbeträge von etwa fünf Millionen ausgewiesen, die abgeschrieben werden müssen.

Einer Einwohnergemeinde wurde ein schriftlicher Bericht geschickt. Bei den Einwohnergemeinden wurden 11 Abklärungen über Rechnungsmodalitäten, Plausibilitäten und anderes gemacht und bei den Bürgergemeinden war es eine Abklärung. Im Rahmen der Rechnung 1998 wurden drei Vorprüfungen verlangt, das betraf die Gemeinden Liestal, Waldenburg und Hersberg. Gewisse Gemeinden wurden aufgefordert, den Steuerfuss anzupassen.

Die rechtliche Situation bei der Freiheit der Gemeinden, Darlehen zu gewähren, ist im Gemeindegesetz § 157 festgehalten. Gemeinden gehen weder Bürgschaften ein, noch gewähren sie Darlehen an Private, ausgenommen sind Darlehen für den sozialen Wohnungsbau, Altersheime und gemeinnützige Zwecke. Ausnahmen werden von der Regierung bewilligt.

Bereits hier ist ein enger rechtlicher Spielraum. Es stellt sich die Frage, wo die Privaten oder die Dritten abgegrenzt werden. Wäre eine Darlehensgewährung, wie sie Rheinfelden an Leukerbad gemacht hat, in unserer Gesetzgebung möglich? Solche Fälle sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Wenn eine Darlehensgewährung zulässig ist, ist immer die Gemeindeversammlung für den Beschluss zuständig, nicht der Gemeinderat. Auch dies ist eine kleine Sicherheit, die mit einer Sondervorlage geregelt ist.

Die Darlehensaufnahme durch die Gemeinden wurde 1995 liberalisiert, indem die Gemeinderäte die Kompetenz dazu haben. Mit dem Budget steht der Finanzierungsfehlbetrag fest.

Grundsätzlich gelten für eine Bürgschaftseingehung die gleichen Bestimmungen wie für eine Darlehensgewährung. Hier stellt sich die Frage, ob das ein bisschen offen ist, weil die Emissionszentrale, welche diese Gelder vermittelt, eine Bürgschaftskomponente enthält. Dafür werden im Anleihenmarkt tiefere Zinsen erreicht. Es stellt sich die Frage, ob dies vom Gesetz aus gesehen schon als Bürgschaftsgewährung des Gesetzes ausgelegt werden kann. Die rechtliche Situation ist im Kanton Baselland klar strafbarer als im Kanton Wallis. Eduard Belser ist der Ansicht,

dass eine Gemeinde mit einer solchen Leistungskraft, wie sie bei Leukerbad ausgewiesen wird, im Kanton Baselland nicht „schlüpfen gelassen würde“.

Es gibt unterschiedliche Anleihen, die nachher zu einer unterschiedlichen Bürgerschaftsverpflichtung führen. Bottmingen, Pfeffingen, Hölstein und Liesberg sind in der 63-Anleihe. Das bedeutet für die Gemeinden, dass sie für einen Prozentsatz von 5,5 Prozent gerade stehen müssten im Falle eines Falles. Laufen ist in der 70-Anleihe, der Prozentsatz beträgt 12,7 Prozent. Diese fünf Gemeinden kämen je nachdem, wie die ganzen Verfahren laufen würden, hier zum Handkuss. Allerdings, davon ist der Regierungsrat überzeugt, ist hier keine darunter, die durch einen solchen Fall akut in eine Notlage kommen würde. Der Regierungsrat stellt klar, dass die Gemeinden für diese Bürgerschaftsverpflichtung selber gerade stehen müssen. Der Kanton übernimmt keine Verluste, das Risiko muss von den Gemeinden selber getragen werden.

Eugen Tanner dankt für die ausführliche Antwort.

*Für das Protokoll:
Colette Schneider, Landeskanzlei*

*

Nr. 1874

9 98/143

Berichte des Regierungsrates vom 18. August 1998 und der Justiz- und Polizeikommission vom 4. März 1999: Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO). 1. Lesung

Fortsetzung der Vormittagsitzung.

Bruno Steiger: Wir Schweizer Demokraten bestreiten nicht, dass im Hinblick auf die Schaffung eines Kantonsgerichtes sowie auch aus verfahrensökonomischen Gründen eine Revision der Strafprozessordnung Sinn macht. Nach wie vor sind wir aber der Meinung, dass eine Revision der StPO zu diesem Zeitpunkt nur Sinn macht, wenn sie mit der angestrebten Realisierung von einem Kantonsgericht kompatibel ist, was beim vorliegenden Kommissionsverfassungsentwurf nicht unbedingt behauptet werden kann.

Aus verfahrensökonomischer Sicht beurteilen wir die Abschaffung der Polizeigerichte, das Bussenanerkennungsverfahren, die Erhöhung von der Spruchkompetenz vom Gericht, die Einsetzung des Strafgerichtspräsidium als Einzelrichter sowie die Abschaffung der Überweisungsbehörde grundsätzlich positiv.

Ganz im Gegensatz zu einer knappen Kommissionsmehrheit geben wir der Zuteilung der Strafbefehlskompetenz an die Staatsanwaltschaft bei Vergehen und Verbrechen, sowie bei Übertretungen die Freiheitsstrafe auszusprechen, den Vorrang. Zum einen sind die nötigen Kapitalkapazitäten bei der Staatsanwaltschaft schon vorhanden,

zum anderen ist es nicht wünschenswert, dass die Statthalterämter als Strafverfolgungsbehörde und zugleich als Richter fungieren. Eine weitere personelle Aufblähung der Statthalterämter wäre die Konsequenz. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit diesen Fällen sowieso noch einmal eingehend beschäftigen, was schlussendlich jeglicher glaubwürdigen Effizienz und Kostengünstigkeit widerspricht.

Bei diesem Thema möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Diskussion um die weitere Aufrechterhaltung der fünf Statthalterämter nicht in erster Linie um das Politische dreht, sondern dass gewisse Parteien ihre Pfründe halten können.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Kantonsgerichtes streben die Schweizer Demokraten die Abschaffung der Bezirkstatthalterämter zugunsten eines kantonalen Untersuchungsrichteramtes an. Die Einführung eines Haftrichters kommt bei der SD nur bei einem einstufigen Verfahren in Frage.

Die SD hofft auf das einstufige Verfahren.

Sabine Pegoraro liess in der Morgendebatte verlauten, dass ein Haftrichter viel Geld koste. Der erste Staatsanwalt der Stadt Basel behauptet das Gegenteil. Bei gewissen Delikten könne die Untersuchungshaft erspart werden, was auf die Dauer einen grossen Betrag ausmacht. Wem können wir da eher glauben, einem Staatsanwalt oder einem Strafverteidiger? Das sollte noch diskutiert werden.

Weiter machte sich die FDP-Landrätin für einen Anwalt in der ersten Stunde stark. Hier würden enorme Mehrkosten auf die Steuerzahler zukommen. Von der Anwaltskammer würde angestrebt, so viel Mandate wie möglich zu ergattern, auch wenn es sich um Officialverteidigungen handelt. Mit dem Anwalt der ersten Stunde würde das Zeugnisverweigerungsrecht überdimensioniert ausgebaut.

Ein vorbehaltlose Kostenübernahme von Übersetzungskosten durch den Staat lehnen die Schweizer Demokraten ebenfalls ab.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten ist für Eintreten. Sofern auf die Anträge in der Detailberatung nicht eingegangen wird, behalten sie sich vor, am Schluss der zweiten Lesung die ganze Vorlage abzulehnen.

Esther Maag gibt bekannt, dass die Grünen klar für die Rückweisung der Vorlage sind. Dies hat folgende Gründe: Der Zeitfaktor wurde von den Befürwortern als Grund für das Eintreten auf die Vorlage genannt. Für Esther Maag ist der Zeitfaktor kein Argument, eine halbherzige Sache zu machen. Wenn man sich schon so lange Zeit gelassen hat, dann kann es ihrer Meinung nach auch noch ein bisschen länger dauern.

Es wurde gesagt, dass mit der StPO-Vorlage Pioniergeist bewiesen worden ist. Das verkürzte Verfahren ist positiv, aber insgesamt ist die Vorlage nicht das, was man angestrebt hat; nämlich eine moderne Gesetzgebung. Für die Landrätin ist es eine Gesetzgebung, die auf halbem Weg stehen geblieben ist.

In der ganzen Sache gibt es einen Systemwiderspruch, dieser betrifft das ein- respektive zweistufige Verfahren. In

moderner Gesetzgebung, wie zum Beispiel der Basler StPO entschied man sich für das einstufige Verfahren. Im Sinne von nachbarschaftlicher Zusammenarbeit kann es nur von Vorteil sein, wenn der Kanton Baselland sich auch für ein einstufiges Verfahren entscheidet. Hier gibt es sicher auch alte Pfründe zu verteidigen, wie das bereits erwähnt wurde, zum Beispiel die Statthalterämter. Diese braucht es nicht mehr, da könnte Geld gespart werden. Hiermit kann auch die Frage der Strafbefehlskompetenz beantwortet werden. Momentan liegt die Strafbefehlskompetenz zum Teil bei der Staatsanwaltschaft, zum Teil beim Statthalteramt. Die Grünen sind klar für die Strafbefehlskompetenz bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei den Statthalterämtern.

Das Hauptkriterium für die Ablehnung der Vorlage ist das fehlende Haftrichteramt in der jetzigen Vorlage. In der Kommission hat Esther Maag den Antrag für dieses Amt gestellt, die SP-Fraktion verfasste im November 1998 einen entsprechenden Vorstoss.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Ablehnung ist der ganze V-Personen-Einsatz. Die Grünen haben von Anfang an gegen diesen opponiert.

Das Zeugnisverweigerungsrecht, so wie es jetzt in der Vorlage ist, wird einer modernen Situation von Berufsgruppen nicht gerecht, weil es sich auf eine Berufsgruppenauswahl aus den 30er Jahren bezieht. Damals gab es beispielsweise Berufe wie Psychologen und Soziologen noch nicht.

Bei all dieser Kritik gibt es aber auch ein paar positive Punkte in der Vorlage, betont Esther Maag. Das abgekürzte Verfahren begrüßen die Grünen, ebenso dass eine Zweiteilung der Hauptverhandlung möglich ist. Eine Richter/Richterin der ersten Stunde beurteilt Esther Maag ebenfalls als positiv, weil das nach ihrer Ansicht keine Verteuerung ist. Die Richter/Richterin der ersten Stunde ist ein Schritt gegen das organisierte Verbrechen.

Formalitäten wie Abschaffung vom Polizeibericht, Verfahrensgericht statt Überweisungsbehörde und die Benutzerfreundlichkeit sind ebenfalls Vorteile der StPO-Vorlage. Auch dass Anpassungen an die Europäische Menschenrechtskonvention und an das Opferhilfegesetz Eingang gefunden haben, sind positive Punkte in der Vorlage. Diese sollen auch in einer neu zu schaffenden Vorlage wieder vorhanden sein.

Aufgrund der Grundkritikpunkte - das zweistufige Verfahren, der fehlende Haftrichter und der Einsatz von V-Personen - plädieren die Grünen für die Rückweisung der Vorlage.

Peter Tobler ist der Ansicht, dass die neue StPO nicht so schlecht sein kann, wie sie in einzelnen Voten der Parteisprecher gemacht wurde. Er hält die Verhinderungsstrategie der SP für falsch, ebenfalls die grundsätzlichen Begründungen für die Ablehnung der Vorlage.

Die SP verlange, dass die Regierung den Fahrplan über das geplante Kantonsgericht herausgibt. Es ist nicht lange her, seit man diese Grundzüge ziemlich einstimmig – die Fraktionssprecher waren alle dafür - angenommen hat im Landrat.

Die Diskussionen um die StPO-Vorlage erinnern Peter Tobler an Bauprojekte: Wenn in einem überbauten Gebiet neu gebaut wird, dann hat es unendlich viele Einschränkungen und Sachzwänge. Wenn eine ganz neue Strafjustiz aufgebaut werden könnte, dann könnten alle Ideen geprüft und zum Teil verwirklicht werden – es könnte eine revolutionäre Gesetzgebung geschaffen werden. Aber die StPO muss für die reale Welt mit ihren Einschränkungen und Sachzwängen reformiert werden.

Der Landrat ruft in Erinnerung, dass einzelne Stellen der StPO, wie das Aufsichtsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber den Statthalterämtern, EMRK-widrig sind und früher oder später wieder Anlass zur Diskussion geben werden.

Der Landrat plädiert dafür, der Vorlage zuzustimmen.

Bruno Krähenbühl ist davon überzeugt, dass die StPO eine der wichtigsten Vorlagen ist, die im Parlament behandelt wird. Die StPO ist das Basisgesetz der Strafjustiz, eines der wichtigsten Gesetze für die dritte Gewalt. Für die SP ist es ein grosses Anliegen, dass sich mehr Personen von der eigenen Partei hinter eine neue StPO stellen können. Leider ist es nach Meinung des SP-Landrates innerhalb der Justiz- und Polizeikommission nicht gelungen, den nötigen Konsens herzustellen. Bruno Krähenbühl ist der Ansicht, dass in der Kommission ein Blockdenken geherrscht hat. Dieses konnte nicht aufgeknackt werden, um sachlich über gewisse Themen zu diskutieren.

Ein Konsens wurde seiner Meinung nach nicht gefunden, weil die Regierung und auch die Kommission ihre eigenen „Gärtlein“ zu fest verteidigten. Unter dem Titel „Wahrung der Traditionen“ hatten wirkliche Neuerungen keine Chance. Die Abläufe wurden mehr der Tradition verpflichtet, als der Effizienz. Sowohl die Regierung als auch die Kommission haben es seiner Ansicht nach verpasst, für die Revision zukunftssträchtige Zielvorgaben zu formulieren.

Für die SP war eines immer klar: das Ziel der Revision muss sein, die Strafjustiz in den Stand zu versetzen, alle Formen von Kriminalität effizient und zeitgemäss zu bekämpfen, und zwar unter voller Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Wenn man sich dieses Ziel setzt, dann gibt es sofort gewisse Anschlussfragen, die man angehen und beantworten muss: Sind unterschiedliche Verfahren in der Strafverfolgung in einer zusammenhängenden Wirtschaftsregion, wie die Nordwestschweiz, noch sinnvoll und tauglich für das nächste Jahrtausend? Ist der Halbkantönigeist in der Strafverfolgung noch zu verantworten? Ist es sinnvoll, in den beiden Halbkantonen Baselland und –Stadt mit zwei völlig verschiedenen Verfahren zu arbeiten? Ist es klug, in der StPO zwei verschiedene Verfahren – ein- und zweistufig festzulegen?

Bei diesen Fragen hat die SP grosse Zweifel an der Vorlage. Im weiteren müsse überlegt werden, ob die organisa-

torischen Strukturen von der Strafverfolgungsbehörde noch zweigeteilt sind. Diese Frage wurde in der Kommission gestellt, aber die Regierung schlug die Türe vor der Nase zu, indem sie meinte, dass sei kein Diskussionsstoff. Der Landrat wirft weitere Fragen auf: Sind im kommenden Jahrhundert fünf Statthalterämter plus BUR wirklich noch dienlich? Ist mit der enormen Dezentralisation eine Professionalisierung der Kriminalitätsbekämpfung noch gewährleistet?

Für alle diese wichtigen Fragen war man nicht bereit, eine vertiefte Diskussion zu führen. Aus der Sicht der SP hat sich die Gestaltungskraft der Regierung in einer „Pflasterlipolitik“ erschöpft. Alleine aus der Tatsache, dass es nicht einmal möglich geworden ist, den altertümlichen Begriff Statthalteramt zu eliminieren, zeigt Bruno Krähenbühl, wie wenig Wagemut hinter dieser Vorlage steht.

Es geht seiner Meinung nach nicht um Glaubensfragen, sondern darum, ob glaubwürdig allen Formen der Kriminalität der Kampf angesagt wird. Das erwartet die Bevölkerung vom Landrat.

Für die SP ist klar, dass in allen Phasen des Verfahrens ein sehr hoher Standard an Rechtsstaatlichkeit vorausgesetzt werden muss. Die Freiheit wird heute, so empfindet der SP-Landrat, nicht vom Staat bedroht, sondern von den Verbrechern, vor allem von Kriminellen gegen die Gesellschaft, den Drogenkartellen, den Zuhälterringen und auch von immer gewalttätigeren Einzeltätern.

Bruno Krähenbühl bittet aus diesen Gründen, die Vorlage abzulehnen.

Franz Bloch entschuldigt sich dafür, dass er in der Morgensitzung aus einem Kommissionsprotokoll zitiert hat. Zum Votum von Peter Tobler meint Franz Bloch, eine gegenteilige Ansicht nicht zu verstehen, heisse noch lang nicht, dass diese falsch sei.

Ursula Jäggi reagiert auch auf Peter Toblers Worte. Sie ist der Meinung, dass er den Schwarzen Peter einfach auf die andere Seite geschoben hat. Aber wenn im Kommissionsbericht geschaut werde, wie die Entscheide herausgekommen sind, dann seien mehrere mit Stichentscheid vom Präsidenten getroffen worden. Da werde klar, dass es auf der rechten Seite ein Blockdenken gab und dass es keine Bereitschaft gab, Kompromisse einzugehen. Darum ist auf der linken Seite diese Haltung gegen die Vorlage entstanden. Die SP fordert eine moderne StPO.

Peter Tobler erklärt, dass die Zahl der Statthalterämter im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt wird. Was mit der StPO einmal als Systementscheid gemacht wird, ist, ob man das ein- oder zweiteilige Verfahren wählt. Mit der gleichen StPO kann das zweiteilige Verfahren mit einem, zwei oder drei Untersuchungsrichterämtern gemacht werden.

Vehement wehrt sich Peter Tobler gegen das Blockdenken auf der rechten Seite – das sei schlicht nicht wahr. Ein Beispiel sei ein Anliegen, welches ursprünglich von der SP stark vertreten wurde, der Anwalt der ersten Stunde.

Dieser wurde in die Vorlage aufgenommen. Das sei ein typischer Kompromiss gewesen.

Theo Weller versteht die Haltung der SP nicht. Auf dem Leuenberg habe eine Tagung und in der Kommission eine Eintretensdebatte stattgefunden. Erst in der zweiten Lesung fingen die Kritiken an. Das sei für ihn unlogisch.

Adrian Ballmer spricht die angeblichen Blöcke an. Diese seien nicht immer gleich gewesen. Immer wieder seien in der Kommission andere Koalitionen aufgetreten.

Sabine Pegoraro bittet den Landrat, die Vorlage nicht an der Justizaffäre aufzuhängen. Das sei ein Einzelfall gewesen, der mit der Vorlage nichts zu tun hat.

Franz Bloch ist der Ansicht, dass es gerade die Justizaffäre ist, die eine andere Optik in das Verfahren hineingebracht hat. Es ist seiner Meinung nach nicht einfach ein unglücklicher Einzelfall gewesen. Gerade diese Justizaffäre zeigt auf, dass die Sicherungen in dem System, welches jetzt funktioniert, zu optimal sind. Ende des Jahrtausends soll eine StPO aktiv sein, die nicht zu optimal, sondern optimal ist.

Bei der Justizaffäre ist es nicht einfach ein unglücklicher Einzelfall, menschliches Versagen, sondern das System, die Kontrolle, die versagt haben.

Dieter Völlmin weist darauf hin, dass die Diskussion eine emotionale Wende genommen hat, die er bedauert. Die Kontrollinstanzen sind vorhanden, auch im Entwurf der neuen Vorlage. Auf dem Gebiet der StPO einen Konsens zu finden, welcher allen entspricht, ist für den Kommissionspräsidenten ein Ding der Unmöglichkeit. Er ist davon überzeugt, dass dies mit den verschiedenen Weltanschauungen zu tun hat. Im Landrat werden verschiedene vertreten. Es genügt ein Hinweis, dass die Geschichte der Revision der StPO dreissig Jahre alt ist. Warum ging es so lange? Genau darum, weil es nicht möglich ist, etwas zu entwerfen, was allen entspricht.

Es ist nach der Meinung des Kommissionspräsidenten nicht ganz fair, nach Beendigung einer Vorlage zu sagen, dass die Kommission nicht bereit gewesen ist, grundlegende Fragen zu diskutieren. Dieter Völlmin weist auf das Zitat von Franz Bloch aus dem Kommissionsprotokoll in der Morgensitzung hin. Dort hat Franz Bloch ein Votum zitiert, in welchem Dieter Völlmin eine grundlegende Frage angeschnitten hat.

RR **Andreas Koellreuter** fragt sich ab und zu, ob man es hier mit der Vorlage der „Marschhalte“ zu tun hat. 1941 ist die geltende StPO in Kraft gesetzt worden. In den 70er Jahren hat man das erste Mal das Gefühl gehabt, man müsse eine Revision machen. 1973 lief die erste Runde über die Bühne. Dort wurde die Angelegenheit so kontrovers behandelt, dass das Thema nach einiger Zeit wieder begraben wurde. 1985 wurde der Faden wieder aufgenommen und das nächste Begräbnis folgte relativ rasch. Genau die Diskussionen, die jetzt im Landrat stattfinden, haben schon einige Male stattgefunden, allerdings nicht

im Parlament, sondern in vorberatenden Kommissionen, verwaltungs- und gerichtsintern.

1991 wurde Andreas Koellreuter in sein Amt gewählt. In seiner Amtsperiodenplanung stand, dass die Inkraftsetzung der neuen StPO bis Ende der Amtsperiode stattfinden solle. Dann kam die Strukturanalyse des Gerichtes dazwischen, die StPO trat ins Hintertreffen.

Vor ungefähr vier Jahren fing die Befassung mit der neuen StPO wieder intensiv an. Dort wurde gezeigt, wie das Vorgehen sein soll:

- BUR
- StPO
- Vormundschaftswesen
- Kantonsgericht
- Bezirksgericht

Festgehalten wurde, um auf das Votum von Bruno Krähnbühl hinzuweisen, dass die Statthalterämter später einmal Untersuchungsrichterämter heissen werden.

Der Regierungsrat würde es sehr begrüessen, wenn mit der neuen StPO so bald als möglich gearbeitet werden könnte. Ein weiterer Marschaufenthalt bedeute, dass es wieder Jahre geht, bis eine neue Vorlage auf dem Tisch liegt. Es müsste wieder von vorne angefangen werden.

Danken möchte der Regierungsrat der Kommission für die seriöse und intensive Arbeit. Die Kommission machte viele Hearings, lud Personen an die Sitzungen ein. Die Beschäftigung mit der schwierigen Materie forderte von den Kommissionsmitgliedern einiges.

Andreas Koellreuter schneidet die Diskussion um den Haftrichter an. Wenn der Willen für eine Luxusvariante vorhanden ist, die eine halbe bis eine Million mehr kostet und gemäss EMRK nicht notwendig ist, dann sei das machbar. Daraus folge aber, dass die finanziellen Mittel dafür irgendwo beschafft werden müssen.

Soll an den Bezirksstrukturen, die nach wie vor verankert sind, gerüttelt werden? Der Regierungsrat hat gerade mit dem Zivilstandswesen erlebt, dass es sehr schwierig ist, die Gemeinden schon nur auf Bezirksebene zu vereinigen. Dieser Kampf müsste auch geführt werden, wenn die Bezirksstatthalterämter entfernt würden.

Zum Stichwort zweistufiges Verfahren: Es gibt die Möglichkeit ein einstufiges Verfahren zu machen. Aber der Beweis, dass dieses im Kanton Basel-Stadt so unwahrscheinlich viel besser läuft, müsse zuerst erbracht werden.

Der V-Personeneinsatz wurde mit einer notwendigen Vorrevision im Zusammenhang mit dem Polizeigesetz vorweggenommen. Darum sollte nach Meinung von Andreas Koellreuter aus der vorliegenden Vorlage keine „Lex-Klages“ gemacht werden.

Die vorliegende Vorlage, hier sind sich der gesamte Regierungsrat mit der Mehrheit der Kommission einig, bringt Neues. In der Vorlage sind pragmatische Ansätze vorhan-

den, sie schafft mehr Effizienz. Die Effizienz ist vor allem wichtig für die Arbeit auf der strafrechtlichen Seite. Auch ist das vorliegende Gesetz EMRK-konform.

Andreas Koellreuter bittet, den Rückweisungsantrag zurückzuweisen.

Landratspräsident **Claude Janiak** lässt über die beiden Rückweisungsanträge abstimmen, der eine ist von der SP-Fraktion und der andere von Esther Maag.

"Rückweisung der Vorlage 98/143 an die Regierung mit der Auflage eine Vorlage analog BS auszuarbeiten mit einstufigem Verfahren und Haftrichteramt."

://: Die Mehrheit stimmt dem Eintreten auf die Vorlage zu.

DETAILBERATUNG

Titel und Ingress, § 1, 2.
Keine Wortbegehren.

§ 3

Antrag der SP-Fraktion.

Franz Bloch weist darauf hin, dass am 18. April über die neue Bundesverfassung abgestimmt wird. In dieser in Artikel 31 unter dem Titel „Freiheitsentzug“, Absatz 2, steht:

Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und mit einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzuges und über ihre Rechte unterrichtet zu werden.

Absatz 3:

Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden. Die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiter in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

Franz Bloch ist klar, dass die Diskussion in diesem Punkt darum geht, ob der Statthalter ein Richter im Sinne der Bundesverfassung, respektive der Kantonsverfassung § 9 ist, wo das gleiche verlangt wird.

Die SP ist der Meinung, dass in den Vorschriften der EMRK der Untersuchungsrichter nicht die unabhängige richterliche Instanz ist.

Der Landrat weist auf die Motion 1998/246 vom 26. November 1998, Einführung des Haftrichters/der Haftrichterin, hin, wo die Begründungen für die Einführung angeführt werden.

Dass der Haftrichter eine Luxuslösung ist, weist Franz Bloch zurück. Er weist darauf hin, dass es sich vielleicht lohnt, nicht nur an die Kosten eines Haftrichters zu denken, sondern auch daran, was ein eingesparter Untersuchungshafttag kostet. Die Kosten für eine Stellenbeschaffung können gerechnet werden. Aber die Kosten, die durch die Einsetzung eines Haftrichters eingespart werden, kann niemand auf den Tisch legen. Es sind dies hypothetische Kosten. Die SP hat Informanten, die behaupten, dass die Einführung der Haftrichter schlussendlich nicht teurer kommen, sondern eher kostengünstiger. Der Landrat bittet, den Antrag auf Einführung eines Haftrichters zuzustimmen.

Sabine Pegoraro hält nochmals fest, dass die FDP-Fraktion gegen die Einführung eines Haftrichters ist, wie er von der SP verlangt wird. Wenn von diesem unabhängigen Haftrichter die Sprache ist, muss dieser von Amtes wegen in einer kurzen Zeit die Haftanordnung summarisch überprüfen und dann entweder die Haft bestätigen - dann ordnet er eine gewisse Haftdauer an - oder die Entlassung verfügen. Das ist die Aufgabe des Haftrichters, wie er in der Motion 1998/246 verlangt wird.

Basel-Stadt hat das einstufige Verfahren, dort ist ein Haftrichter zwingend vorgeschrieben von der EMRK. Basel-Land hat das zweistufige Verfahren, die Trennung von Anklageverfahren und Untersuchungsverfahren, dort ist der Haftrichter nicht zwingend vorgeschrieben.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Vorlage, die jetzt vorhanden ist, eine Haftüberprüfung vorsieht. Aber es ist keine obligatorische Überprüfung von Amtes wegen, sondern eine Überprüfung auf Wunsch des Beklagten. Wenn der Angeschuldigte, der Verhaftete, nicht einverstanden ist, kann er Beschwerde machen. Dann geht die Beschwerde zuerst via Statthalter, und wenn dieser sie ablehnt, geht sie an das neu gegründete Verfahrensgericht, welches eine richterliche unabhängige Instanz ist. Die richterliche unabhängige Überprüfung ist also im Verfahren vorhanden.

Diese Möglichkeiten sind in der vorliegenden Vorlage stark verbessert worden. Es hat kurze Verfahrensfristen und ein vereinfachtes Verfahren. Wenn der Statthalter das Gesuch ablehnt, gehen die Akten kopiert an das Verfahrensgericht weiter. Das heisst mit anderen Worten, dass im Untersuchungsverfahren weitergearbeitet werden kann, weil die Akten vorhanden sind, Kopien gehen an das Verfahrensgericht. Dieser entscheidet innerhalb von fünf Tagen, das ist eine kurze Zeit. Insgesamt sind es vom Zeitpunkt der Beschwerde bis zum Entscheid 13 Tage.

Eine weitere Diskussion trat auf, ob der unabhängige Haftrichter, wie er von der SP gefordert wird, eine Verkürzung der Haftdauer bringt oder nicht. Das sei ein Glaubenskrieg. Die eidgenössische Kommission, die vom Bund beauftragt ist, eine eidgenössische StPO auszuarbeiten, befasste sich ebenfalls mit dieser Frage. Sie ist zum Schluss gekommen, dass ein Haftrichter nicht immer die beste Lösung ist. Die Kommission hat den unabhängigen obligatorischen Haftrichter nicht in ihren Entwurf der eidgenössischen StPO aufgenommen. Sie begründet dies damit, dass es nicht, wie immer behauptet werde, in jedem Fall zu einer Verkürzung der Haftdauer führt. Der unabhängige Haftrichter ist oft gar nicht in der Lage, rasche Entscheide zu fällen, weil er sich vorher gar nicht mit diesem Fall befasst hat. Der Haftrichter bekommt die Akten. Innerhalb von 48 Stunden (Basel-Stadt) soll er eine Entscheidung in einem Fall treffen, in welchem vielleicht viele Vorakten vorhanden sind. Im Zweifelsfalle wird der Haftrichter eine Verlängerung der Haft anordnen. Wenn man gegen diese Anordnung der Haft Beschwerde machen will, geht es wesentlich länger.

Im Kanton Baselland ist es vorgesehen, dass der Verhaftete jederzeit die Möglichkeit einer Haftüberprüfung auf eigenes Begehren verlangen kann. Das ist ein Vorteil des Systems, wie es in der Vorlage vorgesehen ist.

Sabine Pegoraro bittet darum, den Änderungsantrag abzulehnen.

Matthias Zoller ist wie Sabine Pegoraro nicht davon überzeugt, dass die Einführung eines Haftrichters eine Verkürzung der Haftdauer herbeiführt. Es kann durchaus auch länger gehen, wenn der Haftrichter entscheidet, dass der Verhaftete in Untersuchungshaft bleibt.

Bruno Steiger gibt bekannt, dass die SD einen Haftrichter nur unterstützt, wenn das einstufige Verfahren eingeführt würde.

Franz Bloch erinnert, dass in den Kommissionssitzungen immer wieder zum Tragen kam, dass das einstufige Verfahren klar einen Haftrichter verlangt. Das sei unbestritten. Eine andere Situation sei der Haftrichter im zweistufigen Verfahren. Es ist eine Ansichtssache, dass das System, welches in der Revision jetzt vorgeschlagen ist, reicht, im Sinne eines Haftrichters. Die SP ist nicht dieser Meinung. Auch ist die SP nicht der Ansicht, dass ein Haftrichter im zweistufigen Verfahren etwas Systemfremdes ist. Das einzige Argument gegen den Haftrichter, welches Franz Bloch akzeptieren kann, ist, dass es eine Luxuslösung sein könnte, wenn man sich über die Kosten einig wäre. Aber die kompletten Zahlen dazu sind nicht vorhanden. Das Problem, welches die SP bei der vorliegenden Verfassung bezüglich Haftanordnung hat, liegt darin, dass der Untersuchungsrichter, respektive der Statthalter etwas Unmenschliches machen muss: dieser muss nämlich das Haftentlassungsgesuch eines Verhafteten, den er selber verhaftet hat, überprüfen. Das ist der Punkt, an welchem die SP ansetzen will.

Andreas Koellreuter ruft das heutige Untersuchungsmodell ins Gedächtnis. Schon heute gibt es keine besonderen Probleme. Es gibt nur ganz wenige erfolgreiche Beschwerden. Und derjenige, der sich zu Unrecht in Haft genommen fühlt, der macht nach Ansicht des Regierungsrates sehr schnell Beschwerde. Die Gefahr, dass es bei einem Haftrichter eher länger geht, ist vorhanden. Der Haftrichter prüft summarisch, während der Untersuchungsrichter näher beim Fall ist.

Dieter Völlmin stellt klar, dass mit der Ablehnung der Rückweisungsanträge der SP und Esther Maag klar ist, dass der Haftrichter im Rahmen des zweistufigen Verfahrens diskutiert wird. Es kann nicht mit einer einfachen Gesetzesänderung ein Systemwechsel vorgenommen werden. Jetzt gehe es um Haftrichter im zweistufigen Verfahren.

Peter Tobler macht nochmals auf die Sicht der Betroffenen aufmerksam. Ein System, welches bei jedem neuen Schritt im Dossier erlaubt, wieder eine Haftentlassungsbeschwerde zu machen, wäre Peter Tobler aus der Sicht des von der Untersuchungshaft Betroffenen lieber, als eines, wo das Dossier einmal zum unabhängigen Haftrichter geht. Wenn sich in der Praxis herausstellt, dass hier ein Fehler gemacht wurde, kann sehr rasch auf Haftrichter umgestellt werden, davon ist der Landrat überzeugt.

Sabine Pegoraro weist darauf hin, dass eine zusätzliche Institution geschaffen werden muss, wenn der unabhängige Haftrichter eingeführt wird. Diese ist mit mehr Aufwand verbunden. Wenn dieser unabhängige Haftrichter eingeführt wird, braucht es eine 24-Stunden Präsenz bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und bei der Verteidigung. Es braucht eine Infrastruktur um diesen Haftrichter herum, das kostet Geld.

Landratspräsident **Claude Janiak** trägt den Wortlaut des SP-Antrages zum § 3 vor:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vorlage zuhanden der zweiten Lesung, durch die Einführung des Haftrichters / der HaftrichterIn für die Anordnung durch die Verlängerung der Untersuchungshaft zu ergänzen.“

://: Der Antrag der SP wird abgelehnt.

Es ist ein weiterer Antrag zum § 3 vorhanden, die Einführung eines Strafbefehlsrichters / einer StrafbefehlsrichterIn.

Ursula Jäggi hält fest, dass der Regierungsrat beauftragt wird, die Vorlage zuhanden der zweiten Lesung, durch die Einführung eines Strafbefehlsrichters / einer StrafbefehlsrichterIn für den Erlass von Strafbefehlen, mit denen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten ausgesprochen werden soll, ergänzt werden soll.

In der Vernehmlassung habe die SP aus rechtsstaatlichen Überlegungen mehrmals gegen die Strafbefehlskompetenz der StatthalterInnen, beziehungsweise UntersuchungsrichterInnen, gewendet, welche über die Bussen aufstellung im Übertretungsstrafverfahren hinausgeht. Auch wenn es sich beim Strafbefehl um einen sogenannten Erledigungsvorschlag handelt, widerspricht eine solche Kompetenz klar den grundlegenden Maximen der Trennung von Untersuchung und Beurteilung im Strafverfahren. Würden doch sämtliche relevanten Rollen in der Person der StatthalterIn oder des Statthalters verschmelzt.

Die Statthalterämter sollen zukünftige Funktionen von Untersuchungsbehörden umfassen und auch ausschliesslich diese wahrnehmen.

Darum beantragt die SP die Einführung eines Strafbefehlsrichters.

Dieter Völlmin erklärt, dass in der Kommission lange darüber diskutiert wurde. Der Strafbefehl wird entweder vom Statthalter, vom Staatsanwalt oder von einem Strafbefehlsrichter erlassen. Für alle drei gibt es Gründe. In der Kommission wurde darüber abgestimmt. Gegen einen Strafbefehlsrichter spricht, dass es nicht um Kapitalfälle geht, sondern um eher harmlosere Formen von Kriminalität. Das wichtigste ist, dass es dabei um einen Erledigungsvorschlag geht. Die Mehrheit der Kommission schaut es als Vorteil an, wenn der Angeschuldigte, mit der Instanz, mit welcher er es sowieso zu tun bekommt, nämlich der unabhängigen Strafuntersuchungsbehörde, in Kontakt tritt. Diese hat die Kompetenz, die Sache abzuschliessen. Es geht nicht nochmals an eine andere Behörde. Wenn der Angeschuldigte nicht einverstanden ist, kann er das bekannt geben, und es geht an einen Richter. Darum hat sich die Kommission bei all den verschiedenen Modellen dafür entschieden, dass die Strafbefehlskompetenz beim Statthalter richtig ist.

Für das Protokoll:

Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Sabine Pegoraro argumentiert, wenn die Strafbefehlskompetenz für Bussen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten beim Statthalter liege, so sei dies eine Möglichkeit, ein effizientes Verfahren für rund zwei Drittel der Fälle, welche an den Statthalter gelangen, zu erreichen. Nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren erlässt der Statthalter aufgrund des Untersuchungsergebnisses einen Erledigungsvorschlag, gegen den der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft, die Opfer oder die Zivilpartei Einspruch erheben können. In diesem Falle käme es zu einer gerichtlichen Beurteilung. Damit sei ihrer Meinung nach dem rechtsstaatlichen Aspekt Genüge getan, weil eine Einsprachemöglichkeit vorhanden ist.

Falls dem Antrag, einen Strafbefehlsrichter einzuführen, Folge geleistet wird, geht genau diese Verfahrenseffizienz verloren, weil sich so eine weitere Instanz mit einem Fall befasst. Die Akten müssen vom Statthalter an den Strafbefehlsrichter gelangen, welcher diese ebenfalls studieren muss. Damit wäre die gleiche Situation erreicht, wie wir sie heute kennen, wo die Staatsanwaltschaft die Strafbefehle erlässt. Das Verfahren kommt zudem dem Beschuldigten entgegen, weil mit dem Strafbefehl das gerichtliche Verfahren vermieden werden kann. Sabine Pegoraro bittet, der Regelung, wie sie in der Vorlage vorgesehen ist, zuzustimmen.

Matthias Zoller erklärt, das Ziel des heutigen Vorschlags sei, keinen Richter in diesen Fällen zu benötigen. Er möchte von Franz Bloch oder Ursula Jäggi erfahren, warum jetzt ein Strafbefehlsrichter oder eine Strafbefehlsrichterin eingeführt werden soll. Dies habe nichts mehr mit dem vorgesehenen Verfahren zu tun.

Franz Bloch gibt zu bedenken, der Begriff der Effizienz sei heute sowohl von der SP als auch von der Gegenseite schon sehr stark strapaziert worden. In einem Strafprozess könne es aber nicht allein um Effizienz gehen, auch wenn diese sicher einen Teil der Überlegungen darstelle. Dieter Völlmin habe am Anfang seines Votums auf das Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Ansätzen, beispielsweise Verteidigungsrechten, und Effizienzbemühungen hingewiesen. Es könne und dürfe keine rein effiziente Lösung geben. Der fundamentalistische Flügel der SP habe in der internen Abstimmung gewonnen, in der beschlossen wurde, rechtsstaatliche Prinzipien dürften nicht einfach so der Effizienz geopfert werden. Im Verlauf der Beratung dieses Geschäfts soll nicht alles mit der "Effizienz-Keule" über den Haufen geworfen werden. Kostenüberlegungen seien momentan ein wichtiger politischer Faktor, dies allerdings nicht immer zu Gunsten der behandelten Vorlagen.

Paul Schär stellt als Nicht-Jurist fest, man befinde sich momentan an einem richtigen Juristen-Festival. Von den Juristen möchte er wissen, welches die effizienteste, kostengünstigste und beste Lösung zu den einzelnen Paragraphen sei. Es gehe in der Beratung darum, rasch zum Ziel zu kommen.

Peter Tobler bemerkt, es sei auch keine Gnade, jemanden langsam umzubringen. Beim Strafbefehl gehe es

darum, ob es eine Form von richterlicher Kontrolle gebe. Diese sei sicher vorhanden, denn der Betroffene muss sich nicht einverstanden erklären. In diesem Fall wird automatisch ein Gericht eingeschaltet. Die zweite Frage laute, ob eine richterliche Instanz den Strafbefehl erlässt. Dies sei mit dem Untersuchungsrichter beziehungsweise dem Statthalteramt ebenfalls gegeben. Die Staatsanwaltschaft hingegen sei sicher keine richterliche Instanz, sondern Partei. Die Forderung nach einem separaten Richter sei nicht nötig. Der Untersuchungsrichter, der jemanden in Haft setzen kann, werde es bestimmt fertigbringen, einen akzeptablen Erledigungsvorschlag zu machen. Die EMRK-Konformität sei ohnehin gegeben. Nach den Kriterien von Paul Schär könne er bestätigen, der Kommissionsvorschlag sei fachgerecht, billiger und effizienter.

Adrian Ballmer erwidert Franz Bloch, auch für ihn stehe die Rechtsstaatlichkeit ganz klar vor den Kosten. Im vorliegenden Verfahren sei die Rechtsstaatlichkeit wirklich gewährleistet, da es sich nicht um ein Urteil, sondern um einen Erledigungsvorschlag handle. Eine Überprüfung des Vorschlags durch ein Gericht sei sogar häufig nicht im Interesse der Beklagten. Falls der Anwalt der ersten Stunde in die neue Strafprozessordnung aufgenommen werde, sei diese Garantie erst recht gegeben. Heute sei die Überweisungsbehörde gleichzeitig der Richter, welcher die Strafbefehle erlasse.

Er habe geglaubt, es herrsche ein relativ breiter Konsens, dass die Überweisungsbehörde gekappt werden könne. Wenn ein Effizienzgewinn angestrebt werde, dann müsse er hier geholt werden. Die Masse aller Fälle seien die Strafbefehle. Die hier freiwerdenden Kapazitäten sollen für grössere Fälle eingesetzt werden können. Wenn es jetzt geschafft wird, dass die Strafverfahren nicht mehr über Jahre gehen, kann ein erheblicher Gewinn an Rechtsstaatlichkeit verzeichnet werden. Der vorgeschlagene Weg sei eine der wichtigsten Bestimmungen in der gesamten revidierten Strafprozessordnung.

Gregor Gschwind ist überzeugt, es sei eine aussichtslose Forderung, die Juristen sollten sich zu einer einzigen Meinung zusammenschließen. Er rät Paul Schär, wenn sich die Juristen streiten, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Esther Maag fragt sich, ob es schlussendlich einzig und allein um Effizienz und Kostengünstigkeit gehe.

Claude Janiak lässt über folgenden Antrag der SP-Landratsfraktion abstimmen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vorlage zu Handen der zweiten Lesung durch die Einführung des Strafbefehlsrichters / der Strafbefehlsrichterin für den Erlass von Strafbefehlen, mit welchen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten ausgesprochen werden soll, zu ergänzen.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

§ 4 *keine Wortbegehren*

§ 5

Max Ribi stellt folgenden Antrag:

Rückweisung an die Kommission zur Überprüfung des Beschleunigungspotentials der Verfahren wie zum Beispiel Festlegung von Fristen für die Einreichung der Beschwerde- und Appellationsbegründungen, Straffung der Verfahren, Triage der Fälle.

In § 5 werde festgelegt, von wem Appellationen und Beschwerden behandelt werden. Er sehe es als wichtigen Punkt, dass Beschwerden und Appellationen möglichst rasch erledigt werden. Dies sei im Grunde genommen das Ziel dieses Gesetzes. Im Bericht auf die zweite Lesung hin soll festgehalten sein, wo Beschleunigung noch möglich ist.

Er ist enttäuscht darüber, dass die Gesetzesberatung sehr langfädig ist. Diese Materie hätte in der Kommission beredet werden müssen. Er aber habe das Gefühl, dies werde erst jetzt im Landrat gemacht.

Sabine Pegoraro macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage auch im Rechtsmittelverfahren auf Beschleunigungen hinziele. In §§ 144 und 145 der Vorlage wurden neue Bestimmungen aufgenommen, welche den beteiligten Parteien, auch der Verteidigung, die Pflicht auferlegen, Anträge rechtzeitig zu stellen, damit die Verhandlungen nicht mehr verzögert werden können. Was gestrafft werden könne, sei in diesen Bestimmungen enthalten.

Dieter Völlmin zeigt sein Verständnis für Max Ribis Vorstoss. Trotzdem beantragt er, diesem Antrag nicht zuzustimmen. In § 23 seien Punkte festgehalten, wie und wo beschleunigt werden könne. Es werde aber nicht möglich sein, bei Appellations- und Beschwerdebegründungen wesentlich kürzere Fristen zu setzen. Um Max Ribis Forderungen seriös zu erfüllen, müssten zudem Strukturanalysen über die Abläufe an den Gerichten gemacht werden. Dies sei bis zur zweiten Lesung schlicht nicht machbar und der Aufwand zu schade.

Claude Janiak lässt über den oben genannten Rückweisungsantrag abstimmen.

://: Dieser wird mit 36 zu 26 Stimmen abgelehnt.

Max Ribi bittet um Wiederholung der Abstimmung, da seiner Meinung nach die Nein-Stimmen falsch gezählt wurden.

Claude Janiak lehnt das Begehren ab. Die Zahlen seien eindeutig und unbestritten.

§ 6 *keine Wortbegehren*

§ 7

Bruno Krähenbühl stellt den Antrag, das Wort "Statthalterämter" im Titel durch "Untersuchungsrichterämter" zu ersetzen. Ein derart altertümlicher Begriff sollte im revidierten Gesetz aufgehoben werden. Im Zusammenhang mit § 6 muss die Verfassung geändert werden, auch dort kann der Begriff ausgewechselt werden. Es sei ihm klar, dass diese Ämter momentan noch andere Funktionen hätten, aber grossmehrheitlich stehe die Strafuntersuchung im Vordergrund. Die Gelegenheit für diese Änderung soll jetzt ergriffen werden.

Andreas Koellreuter bittet um Geduld. Im Moment liegen wie gesagt noch andere Aufgaben bei den Statthalterämtern. Es sei falsch, wenn jemand in einer vormundschaftlichen Massnahme anstelle auf ein Statthalteramt auf ein Untersuchungsrichteramt gehen müsste. Selbstverständlich kann diese Änderung bei einer allfälligen Neudefinition der Aufgabe der Statthalter gemacht werden. Bis dahin sei es aber nicht richtig, den Namen "Untersuchungsrichteramt" einzuführen.

://: Der Antrag auf Umbenennung der Statthalterämter wird abgelehnt.

Esther Maag zieht ihre beiden Anträge zu § 7 zurück, da sich diese im Laufe der vorhergehenden Beratung bereits erledigt haben.

Bruno Steiger stellt folgenden Antrag:

§ 7 ist mit sämtlichen tangierten Paragraphen an die Verwaltung zurückzuweisen und dahingehend zu ändern, dass die Strafbefehlskompetenz ausschliesslich bei der Staatsanwaltschaft bleibt.

Die Staatsanwaltschaft habe bereits versichert, die personellen Strukturen für eine Beibehaltung der Strafbefehlskompetenz seien gegeben. Eine Übertragung an die Statthalterämter mache keinen Sinn, denn dies hätte eine sehr grosse Personalaufstockung der Statthalterämter zur Folge. Die fünf Statthalterämter sollen nicht als "heilige Kühe" betrachtet werden. Bei ihnen sollen die untersuchungsrichterlichen Funktionen liegen, während die Strafbefehlskompetenz beim Staatsanwalt bleibt. So sei die Effizienz besser und es könne gespart werden.

Esther Maag bemerkt, sie habe vorher zu schnell in den Rückzug ihrer Anträge eingewilligt. Ihr gehe es grundsätzlich um das Gleiche und für einmal seien sich Grüne und SD mehr oder weniger einig. Den Schwenker der CVP und der SP könne sie indes nicht verstehen. Pro Jahr werden rund 1'000 Strafbefehle und 8'000 bis 10'000 Bussenanerkennungsverfahren erlassen. Dabei geht es vor allem um Verkehrsdelikte, Leute also, die schnell abgeurteilt werden können. Ihnen soll man es nicht einfach machen, indem die Statthalter diese Fälle rasch aburteilen. Sie hat die Hoffnung, dass das Wissen, vom Staatsanwalt beurteilt zu werden, eine etwas grössere abschreckende Wirkung zeigen wird.

Esther Maag kommt daher auf ihren Antrag zurück, dass die Strafbefehlskompetenz bei Vergehen und Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft liegen muss.

Sabine Pegoraro erinnert an die vorher geführte Diskussion zu diesem Thema. In der Vorlage ist die Strafbefehlskompetenz für Bussen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten bei den Statthaltern vorgesehen. Dass diese Kompetenz ganz bei der Staatsanwaltschaft zu liegen komme, sei gerade nicht erwünscht.

Matthias Zoller hat den Eindruck, man befinde sich wieder voll und ganz im schon in der JPK ausgekosteten Glaubenskrieg. Zum Vorwurf, die CVP habe einen Schwenker gemacht, sagt er, es sei wichtig, Differenzen bereinigen zu können, ohne ein Gericht anzurufen. Mit diesem Vorschlag soll versucht werden, allfällige Mehrbelastungen aufzufangen.

Andreas Koellreuter findet den Schwenker der SD interessant. Diese haben sich gegen den Vorschlag der SP, ein spezielles Gericht einzurichten, ausgesprochen. Eine Übernahme dieser Funktion durch die Staatsanwaltschaft hingegen werde als etwas völlig anderes betrachtet. Er betont nochmals, die Statthalter machten einen Erledigungsvorschlag, der nach wie vor weitergezogen werden kann. Speziell an die Adresse der SD erwähnt er das Problem der ausländischen Durchreisenden, wo mit dem vorgeschlagenen System sofort gehandelt werden könnte.

Bruno Steiger stellt fest, Andreas Koellreuter habe nicht verstanden, dass es ihm um die Effizienz gehe. Bei einer Delegation der Strafbefehlskompetenz an die Statthalterämter müsse sich die Staatsanwaltschaft bei jedem kleinen Problem ebenfalls mit dem Fall auseinandersetzen. Ohne diese Doppelspurigkeiten könnten viele Steuergelder gespart werden. Es sollen nicht dauernd aus traditionellen Gründen die Pfründen der Statthalterämter aufrechterhalten werden.

Adrian Ballmer erwidert, das Argument der Pfründen sei blödsinnig. Zudem sei es doch absolut offensichtlich, dass ein vom Untersuchungsrichter verfasster Strafbefehl mit einer kurzen Begründung effizienter sei, als wenn die nächste Stufe sich ebenfalls mit dem Fall beschäftigen und eine Begründung schreiben müsse.

Während vieler Jahre habe er als Auditor eines Militärgerichts genau dies gemacht. Dort sei die Staatsanwaltschaft für den Erlass der Strafbefehle zuständig. Der Untersuchungsrichter bereitet den ganzen Fall vor, während der Nächste diesen nochmals ganz liest und eine Begründung ausarbeitet. Dies sei bestimmt nicht effizienter.

Claude Janiak lässt über den besprochenen Antrag abstimmen.

://: Bruno Steigers Antrag wird abgelehnt.

§§ 7 - 15

keine Wortbegehren

§16

Franz Bloch begründet den Antrag der SP,

in § 16 Absatz 3 das Wort "untersuchungsrichterlichen" in der zweiten Zeile des ersten Satzes ersatzlos zu streichen.

Die SP ist der Auffassung, die angeschuldigte Person sei nicht erst zu Beginn des untersuchungsrichterlichen Verfahrens auf das Recht auf Verteidigung aufmerksam zu machen, sondern bereits bei der ersten Befragung auf dem Polizeiposten. Dies sei auch eine Forderung verschiedener internationaler Gremien. Der ersten polizeilichen Einvernahme komme eine wesentliche Bedeutung zu, auch wenn das gerichtliche Verfahren der sogenannten Unmittelbarkeit verpflichtet sei. Das Gegenargument in der Kommission habe gelautet, die Angehörigen des Polizeikorps des Kantons Basel-Landschaft wären mit einer derartigen Regelung überfordert. Die Strafprozessordnung könne aber nicht nach dem Potential der Mitglieder der Kantonspolizei ausgerichtet werden. Im Artikel 6 des Opferhilfegesetzes muss die Polizei bei der ersten Einvernahme der Opfer diese auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen hinweisen, was in der Konsequenz bedeute, dass auch die Angeschuldigten bei der ersten Einvernahme auf ihre Verteidigungsrechte aufmerksam gemacht werden müssten.

Matthias Zoller hat das Gefühl, indem das Wort "untersuchungsrichterlichen" gestrichen werde, kaufe man die Katze im Sack. Dies sei nicht der Anwalt der ersten, sondern der allerersten Stunde. Er ist immer noch der Überzeugung, entweder habe jemand etwas verbrochen, und dann müsse er damit leben, vielleicht nicht immer das Beste für sich zu sagen. Wenn jemand nichts getan habe, sei ein solches Verteidigungsrecht sowieso nicht nötig.

Sabine Pegoraro macht deutlich, die FDP stehe hinter dem Anwalt der ersten Stunde, aber erst vom Moment des untersuchungsrichterlichen Verfahrens an. Zwischen polizeilichem und untersuchungsrichterlichem Verfahren müsse getrennt werden.

Esther Maag schliesst sich der Meinung von Franz Bloch an.

Andreas Koellreuter befürchtet eine Lahmlegung des Systems, falls dieser Antrag angenommen wird. Das Verfahren fängt mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung an, womit die untersuchungsrichterliche und nicht die polizeiliche Untersuchung gemeint sei.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

§ 17

Ursula Jäggi beantragt, § 17 ersatzlos zu streichen. Dieser sei ein Misstrauensantrag gegenüber StrafverteidigerInnen und gehöre nicht in eine Strafprozessordnung. Fluchthilfe und Kollusionshandlungen seien Delikte und gehörten nicht zum in der Prozessordnung zu

regelnden Tätigkeitsbereich der StrafverteidigerInnen. Richtigerweise müsste in diesen Fällen ein Strafverfahren eingeleitet werden. Kein Anwalt habe ein Interesse daran, diese Delikte zu begehen, da ihm der Fall entzogen werden kann oder er dadurch seine Zulassung verliert.

Sabine Pegoraro bittet, den Antrag abzulehnen. Es gehe darum, allfälligen Missbrauch zu verhindern.

Andreas Koellreuter empfindet eine Streichung als falsch. Gemäss Advokaturgesetz ahndet das Obergericht schon jetzt Verstösse gegen Verhaltensregeln. Hier liege eine Präzisierung für Fälle im Zusammenhang mit Strafverfahren vor, welche durchaus notwendig sei. Gegen die Beschränkung der Verteidigung kann Beschwerde erhoben werden.

://: Die Streichung von § 17 wird abgelehnt.

§ 18

Franz Bloch stellt weitere Anträge der SP zu diesem Paragraphen.

1. *In § 18 Abs. 1 lit. a ist die Frist von 8 auf 4 Wochen festzulegen.*
2. *In § 18 Abs. 1 lit. b ist der Einschub "deren Höhe den bedingten Vollzug ausschliesst" ersatzlos zu streichen.*

Zu Antrag 1: Das Projekt der Expertenkommission zur Bundesprozessordnung ("Aus 29 mach 1") sieht genau das vor, was in diesem Antrag von der SP verlangt wird. Analog zu den Bestimmungen in § 86, wo eine Haftüberprüfung von Amtes wegen nach 4 Wochen Untersuchungshaft verlangt wird, soll auch die Frist der notwendigen Verteidigung auf 4 Wochen reduziert werden. Im ersten Entwurf der Strafprozessordnung war dies noch so, und die beiden verschiedenen Fristen seien schlicht nicht einsehbar. Nach der Vernehmlassung sei diese Frist mit der Begründung der Effizienz auf 8 Wochen erhöht worden. Es sei unverständlich, warum bei der richterlichen Überprüfung der U-Haft dem Angeschuldigten nicht gleichzeitig ein Anwalt zur Seite gestellt werde. Im Sinn der Bemühungen um eine einheitliche Bundes-Strafprozessordnung soll diese Frist von 8 auf 4 Wochen heruntersetzt werden.

Peter Tobler unterstützt das Anliegen, diese Frage an die Kommission zurückzuweisen. Er beantragt nicht Gutheissung des Antrags, aber Rückweisung an die Kommission zur erneuten Diskussion.

Dieter Völlmin stellt fest, dieser Antrag sei in der Kommission bereits diskutiert worden. Der Grund für die Ablehnung lautete folgendermassen: Erstens hat die angeschuldigte Person jederzeit das Recht, einen Verteidiger beizuziehen, und zweitens gibt es laut lit. d die notwendige Verteidigung schon vorher. Die notwendige Verteidigung ist mit der unentgeltlichen Verteidigung (§ 19) verknüpft, und aus diesen Überlegungen beschloss eine Kommissionsmehrheit, die Frist bei 8 Wochen zu belassen.

://: Der Antrag, § 18 Abs. 1 lit. a an die Kommission zurückzuweisen, wird mit 27:25 Stimmen abgelehnt.

://: Der Antrag, die Frist von 8 auf 4 Wochen zu verkürzen, wird mit 33:24 Stimmen abgelehnt.

Franz Bloch begründet den zweiten Antrag, einen Pausus aus § 18 Abs. 1 lit. b zu streichen (siehe oben). Damit heisst § 18 Abs. 1 lit. b:

Der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist notwendig:

- b. wenn eine Freiheitsstrafe oder eine Verwahrung zu erwarten ist;*

Mit dem Einschub "deren Höhe den bedingten Vollzug ausschliesst" entsteht der Eindruck, eine Verteidigung

sei nur dann notwendig, wenn eine Freiheitsstrafe von über 18 Monaten zur Diskussion steht. Mit der revidierten Fassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird diese Frist voraussichtlich von 18 auf 36 Monate erhöht werden. Es ist aber möglich, dass jemand für weniger als 18 Monate ins Gefängnis gehen muss, nämlich dann, wenn jemand in der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung delinquent. Damit wird der Vollzug der bedingten Strafe notwendig, und unabhängig von der Höhe der Strafe wird für das neuerliche Delikt eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Auch relativ kurze Freiheitsstrafen sind ein Eingriff ins Sozialgefüge jedes Betroffenen und daher ist es nötig, die notwendige Verteidigung auch für diese Fälle im revidierten Gesetz aufzunehmen.

Sabine Pegoraro bittet, diesen Antrag aufgrund der in der Kommission bereits geführten Diskussion abzulehnen.

Adrian Ballmer fragt, ob jeder, der eine bedingte Freiheitsstrafe bekommt, Anrecht auf notwendige Verteidigung hat.

Franz Bloch stellt den Zusatzantrag, dass § 18 Abs. 1 lit. b einerseits die oben erwähnte Streichung erfährt, andererseits die Ergänzung "wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe oder Verwahrung zu erwarten ist." erhält.

Dieter Völlmin meint, diese Formulierung entspreche der vorliegenden Fassung. Die Diskussion in der Kommission sei in die folgende Richtung gelaufen: Wenn jemand zum zweiten Mal in ein Verfahren kommt, und eine erste bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe vollzogen werden muss, hat er automatisch das Recht auf notwendige Verteidigung.

Adrian Ballmer stellt klar, die Fassung im Kommissionsbericht entspreche nicht dem Antrag von Franz Bloch. Er schliesst sich daher einer Rückweisung an die Kommission an.

://: § 18 Abs. 1 lit. b. wird an die Kommission zurückgewiesen.

§§ 19 - 29 *keine Wortbegehren*

§ 30

Bruno Steiger stellt den Antrag, § 30 Abs. 1 zweiter Satz wie folgt zu ändern:

Die Kosten für die Übersetzungen trägt die schuldig verurteilte Person, im anderen Fall der Staat.

Dies sei nur eine kleine Veränderung und widerspreche nicht den Menschenrechten. Es gehe nicht an, in der Schweiz zu delinquenten und sich im Falle eines Schuldspruchs die Übersetzungskosten bezahlen zu lassen.

Andreas Koellreuter weiss, dass der Bund diese Regelung wieder aus dem kantonalen Gesetz streichen würde, da sie nicht EMRK-konform ist.

Röbi Ziegler stellt Bruno Steiger eine "Kontrollfrage". Muss auch ein Straftäter aus dem Tessin, der nicht Deutsch spricht, anders als ein Deutschschweizer behandelt werden?

Bruno Steiger bemerkt, bekanntlich gebe es in der Schweiz drei Landessprachen. Er möchte von einem kompetenten Juristen klar hören, dass seine Forderungen gegen die Menschenrechte verstossen. Er könne sich nicht auf blosser Behauptungen des Justizministers verlassen.

Claude Janiak lässt über den Antrag abstimmen.

://: Bruno Steigers Antrag wird abgelehnt.

§§ 31 - 33 *keine Wortbegehren*

§ 34

Ursula Jäggi stellt den Antrag, den 2. Satz in § 34 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Art der gestellten Fragen bei einer Einvernahme ist entscheidend. Eine wörtliche Protokollierung mit sämtlichen Fragen und Antworten ist für eine seriöse Strafuntersuchung ein absolutes Muss. Es leuchtet daher nicht ein, warum nur in entscheidenden Bereichen auch die Fragen protokolliert werden sollen. Wie wird entschieden, welche Fragen entscheidend sind?

Dieter Völlmin erklärt, der zweite Satz in Abs. 2 könne nicht ersatzlos gestrichen werden. Sonst heisse es nur noch: Aussagen sind in der Regel in direkter Rede zu protokollieren.

Ursula Jäggi stellt klar, der zweite Absatz laute:

Fragen und Aussagen sind in der Regel in direkter Rede zu protokollieren.

Sabine Pegoraro bittet die Ratsmitglieder, diesen Antrag abzulehnen. Eine Ausdehnung des Protokolls sei nicht wünschenswert.

Andreas Koellreuter hakt nach, es sei nicht erforderlich, dass jede Zwischenfrage protokolliert wird. Wesentlich sei die Aufzeichnung der Fragen in entscheidenden Bereichen. Mit der vorgeschlagenen Lösung würde unnötiger Protokollierungsaufwand betrieben. Dies sei wiederum nicht effizienzsteigernd. Der Einvernommene könne das Protokoll gegenlesen und eventuell Zusätze verlangen.

Ursula Jäggi hat keine Antworten darauf erhalten, was entscheidende Fragen seien. Für eine seriöse Verteidigung und ein seriöses Protokoll sei eine detaillierte Protokollierung wichtig.

://: Ursula Jäggis Antrag wird abgelehnt.

§§ 35 - 46 *keine Wortbegehren*

Für das Protokoll:

Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Nr. 1875

Mitteilungen

Claude Janiak erklärt, es liegen zu § 47 verschiedene Anträge vor. Da sehr viele Diskussionen zu diesem Thema zu erwarten sind, wird die Sitzung hier unterbrochen.

Der Landratspräsident wünscht allen einen schönen Abend.

Für das Protokoll:

Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Die nächste Landratssitzung findet statt am

Donnerstag, 15. April 1999, 10.00 Uhr

*

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

